Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 4 | 2023

SAV würdigt Sabine Kräuter-Stockton als Vordenkerin | Seite 4

3. Legal After Work LAW
Seite 29

SAV kocht für Kältebus-Aktion
Seite 30

Kult: Cocktails beim Gänseessen
Seite 34

Interview mit Werner Kaspar, Weißer Ring e. V.
Seite 11

Einführung des E-Examens im Saarland
Seite 14

Kommentar zum Beschluss des LG Saarbrücken vom 12.10.2023
Seite 18

Rückblick SAV auf 2023
Seite 26 und 38

Kanzlei-Marketing
Seite 36

DAV Luxemburg
Seite 43

Herzlich Willkommen!

Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 3 | 2023

Karl Albert
Münchener Straße 1
66763 Dillingen

Tim Bauer
Im Heimeck 5
66123 Saarbrücken

Luisa Fuhrmann
Karl-Marx-Straße 15
67655 Kaiserslautern

Jeanne Dillschneider
Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken

Jerome Maurer
Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Desiree Schmidt-Wallrich
Karl-Marx-Straße 15
67655 Kaiserslautern

Hassan Termos
Reichsstraße 14
66111 Saarbrücken

Monika Krsnic
Gutenbergstraße 23
66117 Saarbrücken

Alina Schneider
Lutherstraße 14
66538 Neunkirchen

Dr. Niclas Pirrong
Wilhelmstraße 14
66538 Neunkirchen

© Marco2811 | fotolia.de

Herausgeber:
Saarländischer
AnwaltVerein e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Postanschrift:
Saarländischer AnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Redaktion:
Lisa-Kathrin Held
Veris-Pascal Heintz (ViSdP)
Saskia Hölzer
Manuel Schauer

Anzeigen:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Bildnachweise:
Seite1 | Preisverleihung:
Foto ©Wolfgang Klauke
Composing
©Bernhard Schiestel

Seite 1 | LAW:
©Manuel Schauer

Seite 1 | Kochaktion:
©Saskia Hölzer

Seite 1 | Gänseessen:
©Wolfgang Klauke

Seite 3 | Winterwald:
Depositphotos_
©PantherMediaSeller

Seite 7 | Blumenstrauß;
©gilmanshin

Seite 47 | Luxemburg:
Depositphotos_
©Leonid_Andronov

Weitere Bildurheber
siehe Nennung am Bild
oder © privat

Hinweis zu Beiträgen: *Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt als Word-Datei. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.*

Inhalt 4 | 2023

Herzlich Willkommen! 2

Impressum 2

Editorial 3

Vordenker*in-Preis 2023
Manuel Schauer 4

Laudatio zum Vordenker*in-Preis 2023
Petra Berg 6

Dankesrede zum Vordenker*in-Preis 2023
Sabine Kräuter–Stockton 8

Interview mit Werner Kaspar, Weißer Ring e.V., Saarbrücken
Lisa-Kathrin Held 11

Einführung des E-Examens im Saarland Interview mit Andreas Catrein und Dr. Isabel Weiß
Veris-Pascal Heintz 14

Keine Weitergabe der beA PIN!
Lisa-Kathrin Held 17

Kommentar zum Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2023 Az 5 Qs 69/23 zur rückwirkenden Beiordnung eines Pflichtverteidigers
Dr. Jens Schmidt 18

Abschlussfeier „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“
Manuel Schauer 22

Online-Seminar: MoPeG aktuell
Manuel Schauer 24

SAV Jahresrückblick 26
- Mitgliederversammlung 13. 09.2023
- Verabschiedung: Katrin Schmidbauer
- Neu im Vorstand: Christoph Thiery
- Interessenkreise, Fortbildungen
- Save The Date

Soziales Engagement: SAV unterstützt Kältebus Saarbrücken e.V 30

Spendenaufruf 32

Nikolauswanderung des Amtsgerichts St. Ingbert vom 8. Dezember 2023
Veris-Pascal Heintz 33

Traditionelles Gänseessen am 17. November 2023
Saskia Hölzer 34

Sind Sie bereit für die digitale Revolution? Kanzlei-Marketing
Jenny Runkel 36

Termine des Vorstandes 2023 38

10 gute Gründe, Mitglied im SAV zu sein oder zu werden + Antragsformular Mitgliedschaft 40

Neuigkeiten aus der Luxemburger Gesetzgebung
Rüdiger Sailer 43

Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

dass Sie das letzte saarländische Anwaltsblatt für dieses Jahr erst vergleichsweise spät in Händen halten werden, hat einen guten und triftigen Grund: Wir haben uns als Vorstand in diesem Jahr dafür entschieden, den Obdachlosen helfenden **Verein Kältebus Saarbrücken e.V.** zu unterstützen, der seinen alljährlichen Winter-"Betrieb", mittlerweile ein kleines Zeltdorf am Römerkastell, am Montag den 11.12.2023, wieder aufgenommen hat. Daher liefert Ihnen dieses Heft Einblicke in die gemeinsame Koch-Aktion am Tag zuvor und anlässlich der Ablieferung des warmen Abendessens in den Iglu-Schlafsaal. Wenn auch Sie sich mit Spenden beteiligen wollen, finden Sie nähere Informationen auf Seite 32.

Außerdem berichten wir von der diesjährigen **Mitgliederversammlung** mit Neuwahlen des Vorstandes, wir verabschieden ein Vorstandsmitglied (Katrin Schmidbauer) und stellen ein neues vor (Christoph Thiery), und wir berichten von der sich anschließenden Verleihung des Vordenkerpreises an Frau OSt.in a.D. Kräuter-Stockton. Ihr Engagement gegen Gewalt an Frauen gab uns Anlass, ein Interview mit der Opferschutz-Organisation Weißer Ring zu führen.

Anregende Bilder finden Sie in diesem Heft auch über das **3. LAW** (Legal After Work – save the date 29.02.2024), welches ganz im Zeichen von KI in der Justiz, ChatGPT & Co. stand, und von unserem traditionellen **Gänseessen** (save the date 15.11.2024), diesmal mit Tombola und Show-Cocktail-Stand. Erinnerungsfotos sind wie immer auf der Geschäftsstelle bei Saskia Hölzer oder Nicole Motsch erhältlich. Ich würde mich freuen, möglichst viele von Ihnen im kommenden Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Das gilt natürlich auch für unsere inhaltliche Arbeit, seien es die **Fortbildungen** der SAV-Service GmbH, oder aber unsere **Interessenkreise**, in diesem Heft Informationen zum IK Erbrecht und einem für Mitglieder kostenlosen Online-Seminar aus dem Personengesellschaftsrecht. Gerade diese örtlichen Veranstaltungen bringen mehr als nur Fortbildungsstunden für den Fachanwaltstitel, nämlich auch kollegialen Austausch.

Und schließlich darf ich Ihnen als kleine Lektüre zwischen den Jahren empfehlen mehrere Artikel aus dem **Luxemburger Recht** von einem Kollegen des dortigen Anwaltvereins, die Besprechung einer aktuellen Entscheidung des LG Saarbrücken zur rückwirkenden Beiordnung eines **Strafverteidigers** sowie einen Erfahrungsbericht über den 1. Durchlauf des **E-Examens** im Saarland. Und wer sich schon Gedanken macht über das kommende Geschäftsjahr, findet vielleicht ein paar Anregungen zum **Kanzlei-Marketing** durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Apropos Jahreswechsel: Auch wenn Verjährungsfristen drohen, geben Sie Ihre beA-PIN nicht weiter, auch hierzu Näheres im Innenteil.

Kommen Sie gut ins Jahr 2024!

Ihr
Olaf Jaeger

Präsident des Saarländischen AnwaltVereins

Saarländischer AnwaltVerein würdigt die (pensionierte) Oberstaatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton mit dem Vordenker*in-Preis 2023

Manuel Schauer | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Die Nationalmannschaft Spaniens hat am Sonntag, den 20. August 2023 das Finale der Fußballweltmeisterschaft der Frauen gegen England bestritten und mit 1:0 gewonnen. Verbandspräsident Luis Rubiales umarmte alle spanischen Spielerinnen und drückte ihnen Küsse auf die Wange. Auch die Spielerin Hermoso umarmte er und gab ihr einen Kuss auf die Wange, bevor er sie auf den Mund küsste. Diese äußerte später: „Das hat mir nicht gefallen“. Die spanische Gleichstellungsminsterin Montero sprach in einem sozialen Netzwerk von „sexueller Gewalt“: Man dürfe „nicht davon ausgehen, dass Küssen ohne Zustimmung etwas ist, das ‚passiert‘. Nur ein Ja ist ein Ja.“

Am 13. September hatte der Saarländische AnwaltVerein (SAV) im Anschluss an seine Mitgliederversammlung zu einer Festveranstaltung in die Luminanz am Eurobahnhaof in Saarbrücken geladen: Die (pensionierte) Oberstaatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton wurde als Vordenkerin für ihr Engagement für Frauenrechte und ein modernes Sexualstrafrecht geehrt. Die Entscheidung, sie als Vordenkerin mit dem vom Saarländischen AnwaltVerein ausgelobten Preis zu ehren, hat ein Kuratorium getroffen. Der Präsident des Saarländischen AnwaltVereins Olaf Jaeger und die Ministerin der Justiz des Saarlandes Petra Berg würdigten die Preisträgerin für ihre Verdienste. Und die Preisträgerin selbst sprach über das, was in Recht und Gesellschaft im Hiblick auf Frauenrechte schon erreicht ist, und das, was noch nicht erreicht ist.

Die Affäre Rubiales illustriert die Notwendigkeit, immer wieder über sexuelle Gewalt vor– und nachzudenken.

Nachstehend finden sie die Laudatio der Ministerin der Justiz des Saarlandes sowie die Dankesrede der Preisträgerin.

Fotos © Wolfgang Klauke

Laudatio zur Preisverleihung des Vordenker*in-Preises 2023 an Sabine Kräuter-Stockton

Petra Berg | Ministerin der Justiz des Saarlandes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Frau Kräuter–Stockton,

es ist mir eine große Freude und Ehre zugleich, Sie anlässlich der Verleihung des Vordenker Preises 2023 herzlich begrüßen zu dürfen. Ganz besonders natürlich unsere diesjährige Preisträgerin.

Der Saarländische AnwaltVerein vergibt den Vordenker Preis seit 2018 als Ehrung herausragender Persönlichkeiten, die sich in besonderer Art und Weise um das „Recht" in seinen Ausprägungen und seiner ordnenden Funktion des gesellschaftlichen Zusammenlebens verdient gemacht haben. Nach Maßgabe dieser Vorgabe hat sich das Kuratorium – und ich als Mitglied desselben – die Frage gestellt, welche Person oder Institution diese Voraussetzung, wie sie die Vergaberichtlinie des Preises vorsieht, erfüllt und wem dieser Preis in diesem Jahr zuteilwerden soll. Über das Ergebnis der diesjährigen Vergabeentscheidung freue ich mich – auch ganz persönlich – besonders, denn damit wird geehrt, wem Ehre gebührt. Zugleich wird mit der diesjährigen Preisverleihung ein Zeichen gesetzt und ein Gewaltphänomen in den Blick genommen, das viel zu oft im Dunkeln bleibt.

Der Vordenker-Preis geht in diesem Jahr an eine bemerkenswerte Frau, deren unermüdlicher Einsatz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt – ja man kann dabei mit Fug und Recht von einer Lebensleistung sprechen - heute gewürdigt wird.

Als ich gefragt wurde, ob ich die Laudatio halten möchte, habe ich keinen Moment gezögert. Denn am heutigen Abend wird die gesellschaftlich unglaubliche wichtige Arbeit einer Frau gewürdigt, deren Wirken fast über ihr gesamtes Berufsleben mit dem Gewaltphänomen der Häuslichen Gewalt befasst war, deren Opfer mitten unter uns sind und doch viel zu oft unerkannt bleiben.

Es passiert überall und zieht sich durch alle gesellschaftlichen Bereiche, es passiert meistens hinter verschlossenen Türen. Die Opfer ertragen das Leid und ihre Peiniger können nicht selten unerkannt und unheilvoll wirken, da sie Macht über ihre Opfer haben und das schamlos ausnutzen; in den schlimmsten Fällen enden häusliche Gewaltszenarien mit dem Tod des Opfers. Betroffene von sogenannter Partnerschaftsgewalt sind vor allem Frauen. Studien der Europäischen Grundrechte Agentur und der Weltgesundheitsorganisation haben hierzu ergeben, dass jede dritte Frau weltweit und jede dritte Frau in Europa physische oder sexualisierte Gewalt erfährt. Und auch in Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer oder sexualisierter Gewalt.

Gewalt gegen Frauen wird heute als eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen benannt. Sie gefährdet die Gesundheit von Frauen – oft auch die ihrer Kinder – und schränkt ihre gesellschaftliche Teilhabe sowie ihre Lebenschancen ein.

Um die Situation der Betroffenen zu verbessern, braucht es gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Unterstützung. Es braucht mutige und laute Stimmen, wie die Ihre, liebe Frau Kräuter–Stockton, die für die Sache eintreten und sich an die Seite der Betroffenen stellen. Denn aus Angst, Scham, Hilflosigkeit und tatsächlich auch, weil Opfer sich immer wieder selbst die Schuld für Gewalt, die ihnen angetan wird, geben, gelangen Taten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt oft nicht zur Anzeige und werden damit einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung entzogen. In kaum einem anderen Bereich ist das Dunkelfeld so groß wie im Bereich der häuslichen Gewalt.

Um diesem Gewaltphänomen wirksam entgegenzutreten, bedarf es eines gesellschaftlichen Bewusstseinswandels und wirksamer Unterstützung für die Betroffenen.

Sie, liebe Frau Kräuter–Stockton, haben dies früh erkannt. Sie waren ihrer Zeit voraus, als Sie sich bereits vor über 20 Jahren entschieden an die Seite der Betroffenen gestellt und diesen ihre Stimme gegeben haben.

Als treibende Kraft des gesellschaftlichen Prozesses haben Sie in zahlreichen Gremien gewirkt und viele Projekte initiiert und unterstützt.

Exemplarisch sei an dieser Stelle Ihre Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt genannt, die im Jahr 2002 noch beim Ministerium der Justiz angesiedelt war, und Ihre daran anschließend

mehrjährige Tätigkeit in den Sonderdezernaten „Sexuelle und häusliche Gewalt“ bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken.

Besonders hervorzuheben ist Ihr Einsatz und Wirken als Mitglied der unabhängigen Expertengruppe der Istanbul-Konvention. Aufgrund ihrer umfassenden Expertise in den Bereichen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen wurde unsere diesjährige Preisträgerin 2018 auf Vorschlag des Bundesfamilienministeriums zum Mitglied der Expertengruppe GREVIO gewählt. Die Expertise und die hervorragenden Sprachkenntnisse haben seinerzeit derart überzeugt, dass Frau Kräuter–Stockton von 15 Kandidatinnen und Kandidaten bei 5 zu wählenden Mitgliedern mit dem besten Ergebnis bereits im ersten Wahlgang zum Mitglied der Expertengruppe gewählt wurde.

Bei der Istanbul-Konvention handelt es sich um den bisher umfassendsten Menschenrechtsvertrag gegen geschlechterspezifische Gewalt. Das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, wie es offiziell heißt, zielt darauf ab, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und häusliche Gewalt zu bekämpfen.

Diese Zielsetzung steht auch ganz aktuell auf der kriminalpolitischen Agenda, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Die Europäische Union erwägt den Erlass einer Richtlinie – und damit die unmittelbare Einflussnahme auf das materielle nationale Recht – zu Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt und Vergewaltigung, um insbesondere eine weitere Stärkung der Opfer- und Verletztenrechte in den Mitgliedsaaten zu erwirken.

Im nationalen Recht findet die steigende Anzahl von Gewalttaten gegen Frauen im Rahmen der – inzwischen abgeschlossenen - Überarbeitung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch Berücksichtigung. In § 46 Abs.2 des StGB werden nunmehr explizit „geschlechterspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung“ gerichtete Tatmotive aufgeführt. Als Beispiele für besonders menschenverachtende Beweggründe sind diese Motive vom Rechtsanwender strafschärfend zu berücksichtigen.

Lassen Sie mich mit diesem kurzen Ausblick nun zum wesentlichen Teil dieses Abends kommen.

Liebe Frau Kräuter-Stockton, bereits eingangs hatte ich schlicht und treffend ausgeführt: Ehre, wem Ehre gebührt. Ich darf Sie zu mir bitten und Ihnen den Vordenker-Preis des Jahres 2023 verleihen.

Dankesrede von Sabine Kräuter-Stockton zur Verleihung des Vordenker*in-Preises

Sehr geehrte Frau Ministerin, vielen Dank für Ihre Worte!

Mein Dank gebührt natürlich auch denjenigen, die mich für diesen Preis überhaupt vorgeschlagen haben, und dem Gremium, das mich als Preisträgerin ausgewählt hat. Und Ihnen, sehr geehrte liebe Anwesende, herzlichen Dank, dass Ihr und Sie alle zu dieser schönen Veranstaltung heute gekommen seid!

Natürlich habe ich mich sehr gefreut, als ich erfahren habe, dass ich als Vordenkerin ausgezeichnet werden sollte - wie auf der Homepage zu lesen ist, „weil ich mich als saarländische Oberstaatsanwältin europaweit im Kampf gegen Gewalt an Frauen einsetze". Die Auszeichnung bedeutet damit eine Wertschätzung meiner Positionen, Werte und Forderungen, und sie zeigt, so wie vor ein paar Jahren schon das Bundesverdienstkreuz, dass der Einsatz für Frauenrechte, für echte Gleichstellung von Frauen, dass Feminismus weitgehend in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Und trotz des aktuellen Aufschwungs von rechtspopulistischen Bewegungen, die regelmäßig frauenfeindliche Einstellungen propagieren, stärkt dieser Preis meine Hoffnung, dass sich unsere Gesellschaft in die richtige Richtung weiterentwickeln wird. Denn da hat sich in den letzten Jahrzehnten schon einiges getan.

Ich erinnere mich daran, wie in der Vergangenheit in Vorträgen während meiner bundesweiten Kampagne für eine Änderung des damals geltenden Sexualstrafrechts manche Zuhörende meine Forderungen kopfschüttelnd und demonstrativ nicht ernst nehmen wollten. Ich erinnere mich, dass in meinem Kolleg*innenkreis auch in meiner Gegenwart frauenverachtende Witze gemacht wurden („ist ja nur Spaß") oder dass – halb scherzhaft, halb ernst – gesagt wurde: die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt bei der StA könnte man doch auch Studierenden des 4. Semesters Jura anvertrauen, so wenig anspruchsvoll sei das. Ja, seitdem hat sich viel geändert.

Dass meine Positionen ernst zu nehmen sind, das ist spätestens seit 2016 klar mit der Sexualstrafrechtsreform, die einen Großteil meiner Forderungen umgesetzt hat – wenn auch nicht alle. Auch mein persönliches Standing hat sich über die Jahre gewandelt: Ich wurde befördert, als Abteilungsleiterin in meiner Behörde mit der Ausbildung und Betreuung junger Kolleg*innen betraut und ich wurde als - bisher einziges – deutsches Mitglied in den Ausschuss GREVIO des Europarats gewählt. Dieser Ausschuss kontrolliert und überprüft die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedsstaaten. Wer die Istanbul-Konvention nicht kennt: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist durch Deutschland ratifiziert und steht damit seit 2018 als geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes, wie das StGB, die StPO oder das BGB. Sie werden aus den Medien erfahren haben, dass das Saarland kürzlich eine eigene Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK eingerichtet hat.

Dass ich hier als Vordenkerin ausgezeichnet werde, gibt mir natürlich nicht nur Anlass zur Freude und zur Hoffnung, sondern gleichzeitig auch einen Auftrag, nämlich weiterhin voraus zu denken.

Vorwegschicken will ich – mit der Bitte, das als eine **konstruktive** Kritik, in **bester Absicht** zu verstehen – eine kleine Anregung an diejenigen, die den mir heute verliehenen Preis ins Leben gerufen und ihn auf den Namen „Vordenkerpreis" getauft haben:

Zwar steht auf beiden Homepages im Text zu lesen, dass der Preis an Vordenker**innen** und Vordenker verliehen werden soll – aber jeweils unter der Überschrift: „Vordenkerpreis". Die Überschrift, die ist das, was ins Auge springt und hängen bleibt. Und da meine ich: Nachdem Sie sich heute, gleich bei der zweiten Auszeichnung überhaupt, gerade für eine Feministin und für deren Arbeit und Engagement entschieden haben, da liegt es doch eigentlich nahe, nunmehr einen geschlechtergerechten Namen für diesen schönen Preis zu suchen! - Als Jurist*innen wissen wir um die Macht des Wortes, die Macht der Sprache. Die Sprache, die nicht nur unsere Gedanken nach außen ausdrückt, sondern die umgekehrt beim Hören und Lesen auch Gedanken und Bilder in unseren Köpfen schafft und formt.

Daher: Wie wäre es mit „Vordenker*inpreis"?!

So – tatsächlich war das der erste spontane Gedanke, der mir zu dem Preis gekommen ist, und nachdem ich das jetzt losgeworden bin☺, will ich Ihnen heute Abend zwei Denkanstöße vorstellen und Sie vielleicht auf meinem

gedanklichen Weg mitnehmen – in der Hoffnung, dass diese Anregungen mit der Zeit breite Unterstützung finden und dann auch umgesetzt werden - so wie seinerzeit die Sexualstrafrechtsreform ja auf Drängen einer breiten zivilgesellschaftlichen Bewegung zustande kam.

Meine erste Anregung betrifft – wieder – das Sexualstrafrecht. Mit der Reform 2016 wurde zwar ein großer Schritt geschafft, aber der Weg wurde nicht konsequent zu Ende gegangen: Das „Nötigungserfordernis", also die Anwendung von Gewalt/Drohung, wurde gestrichen, und heute knüpft die Strafbarkeit bei Sexualdelikten an den „erkennbaren entgegenstehenden Willen" der anderen Person an – nicht aber an ihr fehlendes Einverständnis, was konsequent gewesen wäre.

Entgegenstehender Wille - fehlendes Einverständnis, ist das nicht Haarspalterei? Wo liegt da der Unterschied?

Den Unterschied kann ich Ihnen anhand eines aktuellen Vorfalls veranschaulichen: Sie alle haben bestimmt noch die Bilder von der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft vor Augen, bei der der Funktionär Rubiales die Spielerin Jenny Hermoso gepackt und mitten auf den Mund geküsst hat. Wir können zwar davon ausgehen, dass Frau Hermoso diesen Kuss nicht wollte – aber „erkennbar" hat sie diesen entgegenstehenden Willen nicht ausgedrückt. Nach unserem deutschem Recht wäre der Vorfall damit nicht nach dem **Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB** strafbar.

Wie sieht es nun mit nun dem **Einverständnis** aus?

Eine Einverständniserklärung von Frau Hermoso lag offensichtlich auch nicht vor: Wie und wann sollte sie ihm ihr Einverständnis in dieser Situation übermittelt haben? Frau Hermoso hat zwar stillgehalten, aber diesen Kuss von Rubiales hat sie nicht erlaubt.

Also: kein erkennbarer entgegenstehender Wille, aber fehlendes Einverständnis. – Da sehen Sie den Unterschied.

Teilweise wird nun gefragt, ob ein Abstellen auf das Einverständnis, wie ich es fordere, nicht vielleicht das Miteinander und die Spontaneität in einer „normalen" sich entwickelnden Beziehung erschweren und einschränken würde. – Nein, natürlich nicht! Es gehört doch zu einem „normalen" Verhalten in einer Beziehung, das Gegenüber als Mensch, als Subjekt mit Rechten zu verstehen und nicht als Objekt, auf das ein anderer ungefragt zugreifen darf.

Und im Übrigen, wenn ich auf andere Rechtsgebiete schaue, da handhaben wir es auch nicht anders:

Darf mir jemand, wenn ich im Café mein Smartphone auf den Tisch gelegt habe, das Gerät „einfach so" wegnehmen und sich damit entfernen - ohne zu wissen, ob das von mir aus okay ist? Mit der Begründung, dass ich ja schließlich auch nicht signalisiert habe, dass ich das nicht will?!

– Oder was ist, wenn jemand durch die offenstehende Haustür ungebeten in mein Haus eintritt?

Natürlich wäre beides strafbar: das eine als Diebstahl und das andere als Hausfriedensbruch - auch wenn ich nur passiv geblieben und nicht ausdrücklich widersprochen habe.

Beim Diebstahl oder beim Hausfriedensbruch bedroht die Rechtsordnung also einen Täter grundsätzlich mit Strafe, auch ohne meinen ausdrücklichen Widerspruch. Dem zugrunde liegt die selbstverständliche Annahme, dass ich, auch wenn ich gar nichts dazu sage, mit solchen Eingriffen nicht einverstanden bin – das ist sozusagen mein „Standard Modus" (default mode).

Und wie sieht unsere Rechtsordnung meinen "Standard Modus" im Bereich der sexualisierten Handlungen? Da bin ich angeblich mit allem einverstanden, sozusagen frei verfügbar, solange ich nicht erkennbar widersprochen habe.

Damit lädt unsere Rechtsordnung doch geradezu – sagen wir - einen potentiell übergriffigen Mann zum ungefragten Grapschen oder Küssen an einer Frau ein, nach dem Motto: „man kann's ja mal probieren, solange sie nicht ‚nein' sagt". Das darf nicht sein.

Mein erster Denkanstoß also: Nägel mit Köpfen machen, die Sexualstrafrechtsreform konsequent zu Ende führen, Anknüpfen der Strafbarkeit an das fehlende Einverständnis.

Ein zweites Feld mit Handlungsbedarf sehe ich im Bereich des **Familienrechts**.

Wenn Sie sich jetzt wundern, wieso ich – beruflich im Strafrecht beheimatet – mich hier zum Familienrecht äußere: sowohl in der staatsanwaltlichen Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt als auch im Rahmen meiner Tätigkeit für den Europarat hatte ich viele Berührungen mit dem Familienrecht und so einen guten Einblick bekommen.

Artikel 31 der Istanbul-Konvention verlangt, dass ein Familiengericht bei Entscheidungen über das Sorge- oder Umgangsrecht Fälle von Gewalt zwischen den Eltern berücksichtigen muss. Es ist sicherzustellen, dass durch familiengerichtliche Anordnungen die Rechte und die Sicherheit des Kindes und des anderen Elternteils nicht gefährdet werden. Mir ist durchaus bewusst, wie schwierig die Entscheidung ist, die ein Familienrichter oder eine Familienrichterin in solchen Fällen treffen muss.

Oberste Priorität hat das **Wohl des Kindes**. Da sind sich alle einig.

Es besteht zudem in Fachkreisen auch Einigkeit darüber, dass das Wohl eines Kindes durch das auch nur Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern erheblich gefährdet ist, also auch wenn die Gewalt sich nicht direkt gegen das Kind richtet.

Wenn gewalttätige Vorfälle zwischen den Eltern im Raum stehen, dann dürfen diese also nicht als für das Wohl des Kindes unwesentlich betrachtet werden, mit der immer noch zeitweise vertretenen Argumentation, dass sich die Vorfälle ja „nur" zwischen den Eltern abgespielt hätten und damit auf einer gesonderten Ebene, die die Ebene zwischen Kind und jeweiligem Elternteil nur peripher, wenn überhaupt berühren würde. Das ist falsch.

Nicht nur ist wissenschaftlich belegt, dass Kinder, die Gewalt eines Elternteils gegen den anderen erleben, erheblich in ihrer seelischen und körperlichen Gesundheit geschädigt werden. Es ist auch klar, dass nach einer Trennung der Eltern der Kontakt zu einem gewalttätigen Elternteil diese Schädigung des Kindes fortsetzen und sie verstetigen kann, und möglicherweise dem übergriffigen Elternteil dazu noch die Gelegenheit zu weiterer – unter Umständen sogar tödlicher - Gewaltanwendung bietet.

Das Familiengericht muss also im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht (§ 26 FamFG) und zum Schutz des Kindes bei Sorgerechts- und Umgangsbeschlüssen Hinweisen auf Gewalt zwischen den Eltern nachgehen, es muss zumindest eine Einschätzung treffen, und diese dann bei der Entscheidungsfindung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung berücksichtigen und für eine geschützte Umgebung des Kindes sorgen.

Seit Langem missachten aber immer wieder Familiengerichte nicht nur Art. 31 der Istanbul-Konvention, sondern auch die diesbezüglich eindeutige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR, indem sie nämlich Vorfälle von Gewalt zwischen den Eltern gar nicht erst prüfen bzw. sie nicht bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Wie und ob Art. 31 IK und die entsprechende europäische Rechtsprechung durch unsere Familiengerichte umgesetzt wird, sollte im Hinblick auf diese andauernde Praxis nicht mehr länger dem einzelnen Familienrichter oder der einzelnen Familienrichterin überlassen bleiben.

Hier braucht es eine ausdrückliche gesetzliche - oder untergesetzliche aber verpflichtende - Regelung im deutschen Familienrecht.

Noch eine kurze Anmerkung dazu, damit Sie mich nicht missverstehen: Mir ist bewusst, dass das an den Beschleunigungsgrundsatz gebundene FamG mit einer vollständigen Aufklärung solcher Vorfälle überfordert wäre; es geht hier, nach Ausschöpfung der familiengerichtlichen Ermittlungsmöglichkeiten, um eine vorläufige Einschätzung. Wenn eine Aufklärung nicht gelingt, müssen im Rahmen einer Abwägung auch die Auswirkungen der Entscheidung betrachtet werden: welche mögliche Gefahr würde im Fall ihrer Realisierung schwerer wiegen

- der Verlust des ungestörten Kontakts zu einem Elternteil auf der einen Seite
- oder auf der anderen Seite die nicht verhinderte Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes und seiner Mutter?

Sehr geehrte Anwesende, ich bin jetzt zum Ende gekommen. Auch wenn es bei meinen Denkanstößen um juristische Fragen geht, hoffe ich, dass ich auch die Nicht-Jurist*innen unter Ihnen mit meinen Ausführungen nicht gelangweilt habe, denn gerade diese beiden Themenbereiche, die interessieren ja auch die nicht-juristische Welt. Gerne können wir, wenn gewünscht, weiter im Panel ins Gespräch kommen!

Jetzt erst einmal: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Die Vortragsform wurde beibehalten)

Interview mit Werner Kaspar, Außenstellenleiter Saarbrücken Weißer Ring e.V.

Das Interview führte Lisa-Kathrin Held | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Sehr geehrter Herr Kaspar, danke, dass Sie für dieses Interview zur Verfügung stehen. Können Sie uns bitte Ihren Verein und Ihre Tätigkeit vorstellen?

Der Weisse Ring ist ein gemeinnütziger Verein, der seit 1976 Menschen unterstützt, die Opfer von Kriminalität und Gewalt geworden sind. Wir leisten Präventionsarbeit, indem wir über Verbrechen aufklären und sie dadurch bestenfalls verhindern. Als gemeinnütziger Verein erhalten wir keine staatlichen Zuschüsse, sondern finanzieren uns selbst – aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen. Wir helfen allen Opfern vorsätzlicher Straftaten, wenn uns der geschilderte Sachverhalt hinreichend plausibel erscheint. Die Hilfe ist unabhängig von einer Strafanzeige. Betroffen können auch Angehörige oder dem Opfer nahestehende Personen, Nothelfer oder Tatzeugen sein.

Wir helfen Menschen, die in Deutschland leben, auch wenn sie im Ausland Kriminalitätsopfer wurden, und Ausländern, die in Deutschland Opfer einer Straftat geworden sind. Wir bieten Hilfen an und begleiten die Menschen, so lange sie uns brauchen. Wir entwickeln mit der betroffenen Person für den konkreten Fall mögliche Hilfeleistungen. Das heißt, wir lotsen und begleiten die Betroffenen durch das Hilfenetzwerk. Dabei zeigen wir ihnen auch Möglichkeiten auf, sich selbst zu helfen.

Unser Ziel ist es, dass der betroffene Mensch auf einer richtigen Informationsbasis und ohne Angst vor Kosten die für sich richtige Entscheidung treffen kann und daraus Kraft und Lebensmut gewinnt.

Der Weisse Ring ist regional gegliedert und arbeitet nach den gleichen Standards. Es gibt, neben der Bundesgeschäftsstelle in Mainz, aktuell 18 Landesverbände und etwa 400 Außenstellen mit rund 2900 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Eine davon, die Außenstelle Saarbrücken, zuständig für den Regionalverband Saarbrücken, wird von mir seit 2015 geleitet. In der Außenstelle Saarbrücken wirken neben mir aktuell 12 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeit ich unterstütze und koordiniere. Natürlich bin ich auch in der direkten Opferarbeit tätig. In diesem Jahr wurde bisher 135 Opfern von Straftaten geholfen. Unberücksichtigt sind dabei Anfragen von Menschen, die sich wegen allgemeiner Probleme an uns gewandt haben.

Kürzlich hat der Saarländische Anwaltverein der Oberstaatsanwältin a. D. Frau Kräuter-Stockton den Vordenkerpreis für ihr Engagement im Kampf gegen die Gewalt an Frauen verliehen. Frau Kräuter-Stockton hat in ihrer Dankesrede Kritik am bestehenden Sexualstrafrecht geübt und gefordert, dass die Strafbarkeit von Sexualdelikten an fehlendes Einverständnis geknüpft wird. Teilen Sie diese Forderung und wo gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Verbesserungsbedarf des Strafrechts zum Schutz von Frauen?

Die Beantwortung dieser Frage überschreitet etwas den Kompetenzrahmen eines Außenstellenleiters, dessen Arbeitsbereich eher praktischer Natur ist. Aus diesem Grunde habe ich mit der Bundesgeschäftsstelle in Mainz Rücksprache gehalten und erfahren, dass sich unser Verein in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf nicht für die diskutierte „Nur ja heißt ja"- Lösung entschieden hat. Ausweislich des Protokolls einer Bundestagung wurde vom Plenum mit großer Mehrheit die „Nein heißt nein"-Lösung angenommen.

Soweit ich es überblicken kann, wurden zwar weiterhin Kritikpunkte gesehen, aber auch die Frauenverbände haben sich überwiegend der Lösung angeschlossen. Es gibt aber immer wieder Fallkonstellationen, die nur ungenügend von der jetzigen Gesetzeslage abgedeckt sind. Das muss man im Auge behalten, um ggf. nachzusteuern.

Auch kann die Rechtsprechung im Rahmen der Auslegung die Rechtsanwendung weiterentwickeln.

Zum Abschluss der Dankesrede erwähnte Frau Kräuter-Stockton, dass sie ihrer Tochter nach einem Sexualdelikt nicht zur Anzeige raten würde. Können Sie das nachvollziehen und wie ist Ihre Auffassung dazu?

Ich bin der Meinung, dass die Entscheidung, nach einem Sexualdelikt eine Anzeige zu erstatten, wohl überlegt sein sollte. Den generellen Rat dies zu unterlassen, finde ich problematisch. Es kommt vor, dass die Tat ohne Einflussnahme durch die Betroffene zur Anzeige gelangt, da Zeugen die Polizei informieren. Dieser Fall dürfte hier nicht gemeint sein.

Viele Betroffene sind unmittelbar nach der Tat traumatisiert und daher nicht in der Lage, eine Entscheidung für oder gegen eine Anzeige zu treffen. Sie müssen erst stabilisiert werden, bevor sie diese Entscheidung treffen können, wobei nicht nur die Resilienz des Opfers ein Faktor ist, sondern auch die Frage der Bedeutung eines Strafurteils für die persönliche Bewältigung des Erlebten und ggf. auch für die finanzielle Situation mit Blick auf zustehende Schadensansprüche.

Würde sich meine Tochter nach einer Vergewaltigung, die noch nicht öffentlich bekannt wurde, an mich wenden, würde ich ihr dringend raten, ein Krankenhaus oder eine Fachärztin aufzusuchen, damit dort die „Vertrauliche Spurensicherung" durchgeführt wird. Danach würde ich ihr eine erste Beratung durch eine qualifizierte Opferanwältin empfehlen, bei der die Fragen der Einordnung des Geschehens und die Frage einer Nebenklage erörtert werden. Hier sollte auch unbedingt eine Aufklärung über die „Folgen und Nebenwirkungen" einer Strafanzeige erfolgen, zum Beispiel, dass es nach einer Anzeige im Verfahren kein Zurück gibt.

Mit diesen Erkenntnissen dürfte meine Tochter in der Lage sein, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Parallel würde ich zu einer traumapsychologischen Unterstützung raten und empfehlen, sich bei Fachberatungsstellen, die kundige Unterstützung und Beratung nach sexueller Gewalt anbieten, Rat und Hilfe zu suchen.

Werner Kaspar ist seit 2015 Leiter der Außenstelle Saarbrücken des Weißen Rings

Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf in der Tätigkeit der Anwält:innen und der Justiz bei der Aufarbeitung von Gewaltdelikten gegen Frauen?

Die Aufarbeitung von Gewaltdelikten, nicht nur gegen Frauen, ist aus meiner Sicht an diversen Stellen verbesserungswürdig.

Beispiele: Eine langjährige Forderung des Weissen Rings, den Fachanwalt für Opferrecht einzuführen, scheiterte meines Wissens regelmäßig am Einspruch anwaltlicher Gremien. Solange dessen Einführung nicht geschehen ist, fordern wir verstärkte Bemühungen um eine Qualifizierung von Rechtsanwälten als Opferanwälte zu erreichen. Wir fordern die berufsrechtliche Verpflichtung von Rechtsanwälten, als Opferanwalt den Mandanten stets auf die Möglichkeiten der §§ 397a, 406g StPO hinzuweisen.

Ich erwarte von einem Opferanwalt eine umfassende Kompetenz in allen Rechtsfragen, die durch die Straftat aufgeworfen werden können, so etwa im Sozialrecht oder im Familienrecht. Ein grundsätzliches Dilemma ist die überlange Verfahrensdauer, nicht nur bei Gewaltdelikten gegen Frauen.

Sie ließe sich sicherlich verkürzen, wie folgendes Beispiel zeigt: Vor kurzem wurde im Arbeitskreis Polizei und Justiz berichtet, dass es bis zu einem halben Jahr dauern

kann, bis eine justizielle Video-Vernehmung verschriftet ist, da dies seitens der saarländischen Justiz mit eigenen Schreibkräften durchgeführt wird. Diese unvorbereiteten Schreibkräfte seien zudem psychisch sehr stark belastet, wenn sie die geschilderten, teilweise sehr brutalen Tatdetails transkribieren müssen, was zu Ausfällen führt. Bei der gleichen Besprechung berichtete ein Vertreter der Kriminalpolizei, dass das Verschriften einer polizeilichen Videovernehmung maximal 6 Wochen dauert, da ein externer Dienstleister in Rostock damit beauftragt würde. Diese Vorgehensweise sei rechtlich geprüft und genehmigt worden.

Das Gesetz sieht eine Beteiligung des Opfers bei der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe nicht vor. Das bedeutet, dass das Opfer über eine vorzeitige Entlassung aus der Haft nicht informiert wird. In Fällen von Verurteilung wegen Gewalt in Beziehungen kommt es regelmäßig vor, dass der oder die vermeintlich Inhaftierte plötzlich und unerwartet vor der Tür steht und Einlass begehrt.

Erst kürzlich musste ich eine Frau bei der Unterbringung in einem Frauenhaus unterstützen, weil der Partner ihr als Erstes handfest deutlich machte, was er von ihrem früheren Anzeige- und Aussageverhalten hielt, und sie windelweich prügelte. Deshalb sollte die JVA verpflichtet werden, die Opfer der zu Entlassenden vorzeitig zu informieren. Eine weitere Forderung an die saarländische Justiz wäre, dass der Vorladung der Opferzeugen zur Hauptverhandlung der Flyer von KARO zum Thema „Betreuung und Begleitung für Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“ wieder beigelegt wird. Er weist auf die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung hin. Diese Betreuung im Vorfeld einer Hauptverhandlung ist, aus meiner Sicht, für alle Verfahrensbeteiligten ein Gewinn.

Anzeige

Nachfolge für die etwas andere Kanzlei gesucht

Haben Sie (m/w/d) Lust, von Saarbrücken aus Mandanten nicht nur aus dem Saarland sondern aus ganz **Deutschland, Frankreich, Luxemburg und der Schweiz** zu vertreten und eine **Rechtsanwaltskanzlei in Saarbrücken** zu übernehmen?

Haben Sie keine Lust auf familienrechtliche oder nachbarrechtliche Streitigkeiten, sondern arbeiten lieber im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Arbeitsrecht? Betrachten Sie die Gestaltung von Verträgen nicht als öde sondern als interessante, herausfordernde Tätigkeit?
Dann sollten wir uns unterhalten!

Aus Altersgründen möchte ich meine gut eingeführte Kanzlei mit seit Jahren stabilen überdurchschnittlichen Umsätzen und Ergebnissen, vielen langjährigen Firmenmandanten und einem attraktiven Standort gerne an **Sie** abgeben.

Der Übergang kann im Rahmen einer Einarbeitungsphase – sofern gewünscht – erfolgen.

Über Ihre Kontaktaufnahme unter **triest2016@gmx.de** freue ich mich.

Einführung des E-Examens im Saarland

Interview mit Andreas Catrein und Dr. Isabel Weiß

Veris-Pascal Heintz | LL.M. | Rechtsanwalt | Saarbrücken und St. Ingbert

Im August 2023 wurde im Saarland erstmals die zweite juristische Staatsprüfung in elektronischer Form angeboten. Das Saarland gehört damit zu den Bundesländern, die das E-Examen bereits eingeführt haben. Im Gespräch mit unserer Redaktion geben uns Herr Andreas Catrein und Frau Dr. Isabel Weiß einen Einblick in die neue Prüfungspraxis.

Sehr geehrter Herr Catrein, sehr geehrte Frau Dr. Weiß, durch eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, das E-Examen einzuführen. Wie hat das Saarland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht?

Vielen Dank zunächst für die Gelegenheit, in diesem Rahmen von der Einführung des elektronischen Examens im Saarland berichten zu dürfen. Die rechtliche Grundlage für die elektronische Klausuranfertigung in den Examensprüfungen wurde auf Landesebene im Jahr 2022 im Juristenausbildungsgesetz und in der Juristenausbildungsordnung geschaffen. Dort ist seither geregelt, dass die Aufsichtsarbeiten der Examensprüfungen auf Veranlassung des Präsidenten des Landesprüfungsamtes auch in elektronischer Form angefertigt werden können. Die Kandidatinnen und Kandidaten der zweiten juristischen Staatsprüfung können seit dem Termin August 2023 im Rahmen ihrer Anmeldung nun wählen, ob sie die Klausuren handschriftlich oder elektronisch anfertigen wollen.

Die Organisation einer Prüfungskampagne mit elektronischen Klausuren stellt sicher eine technische und personelle Herausforderung dar. Wie lange hat die Vorbereitung gedauert? Unter welchen technischen und räumlichen Voraussetzungen wurden die Prüfungen abgelegt?

Die Planung der Umsetzung des elektronischen Examens hat im Landesprüfungsamt schon unmittelbar, nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen zur elektronischen Anfertigung geschaffen worden waren, begonnen. Schon bei den ersten internen Besprechungen wurde deutlich, dass ein elektronisches Examen nicht mit den sachlichen und personellen Ressourcen des Ministeriums der Justiz dargestellt werden kann. Deshalb wurde ein Vergabeverfahren in die Wege geleitet, das im März 2023 mit dem Zuschlag an ein auf elektronische Prüfungen spezialisiertes Unternehmen beendet werden konnte.

Dieser externe Dienstleister übernimmt die gesamte technische Durchführung der elektronischen Prüfung. Das bedeutet: Das Unternehmen stellt für jeden Prüfungstag die gesamte Hard- und Software, die für die Prüfungen benötigt wird, zur Verfügung. Das beinhaltet im Wesentlichen die Laptops, die mit einer Akkulaufzeit von acht Stunden während der Prüfung kabellos genutzt werden können, aber auch die weitere technische Infrastruktur. Die Prüfungen werden wie bisher in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Zentrale Dienste in der Hardenbergstraße geschrieben.

Als Software stellt der Dienstleister ein eigenes Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung. Das Programm ist gegenüber herkömmlichen Programmen deutlich vereinfacht. Es verfügt jedoch über die für die Bearbeitung juristischer Klausuren notwendigen Funktionen und arbeitet mit einer einfach zu bedienenden Nutzeroberfläche. Für die Prüflinge bestand vorab die Möglichkeit, das Schreibprogramm zu testen. Während der Anfertigung der Klausur ist ein Verlassen des Textprogramms nicht möglich, sodass Täuschungsversuche insofern ausgeschlossen werden können. Das System speichert die Bearbeitungen der Kandidatinnen und Kandidaten in kurzen Intervallen automatisch. Wird im Fall einer technischen Panne ein Ersatzgerät nötig, kann in der Klausur an der gleichen Stelle weitergeschrieben werden.

Darüber hinaus obliegt der Firma der technische Support, und zwar vor, nach und während den Klausuren. Bei den Klausuren sind durchgehend zwei Mitarbeiter des Dienstleisters im Prüfungssaal, die bei technischen Fragen sofort weiterhelfen können.

Sie haben nach der Prüfungskampagne eine Evaluation durchgeführt. Wie war die Resonanz der Kandidatinnen und Kandidaten auf das E-Examen?

Das neue Angebot wurde von den Kandidatinnen und Kandidaten dieses Prüfungstermins sehr gut angenommen: Von 41 haben sich 35 für die elektronische Anfertigung entschieden. Der Ablauf des elektronischen Examens war ebenfalls reibungslos. Die anschließende Evaluation bestätigt dies: Auch aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten war die praktische Durchführung ein voller Erfolg. Die Rückmeldungen fielen durchweg positiv aus. Die Kandidatinnen und Kandidaten lobten insbesondere die leichte Bedienbarkeit des Schreibprogramms und die Zuverlässigkeit der Technik. 97 % der Befragten gaben an, mit der Software gut zurechtgekommen zu sein. Die Funktionen der Software wurden überwiegend als ausreichend angesehen. Lediglich 7 Personen wünschten sich zusätzliche Funktionen im Schreibprogramm. Die Verbesserungsvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten wird das Landesprüfungsamt aufgreifen und sie im Rahmen des technisch Realisierbaren umsetzen.

Im Schnitt wurde dem elektronischen Examen im Saarland von den Prüflingen die Schulnote 1,6 gegeben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten des zurückliegenden Examenstermins konnten wählen, ob sie die Klausuren handschriftlich oder elektronisch ablegen. Gibt es Bestrebungen, das E-Examen als verpflichtende Prüfungsform zu etablieren?

Solche Bestrebungen gibt es derzeit weder im Saarland, noch sind uns derartige Überlegungen aus anderen Bundesländern bekannt.

Viele Kandidatinnen und Kandidaten geraten während der Examensklausuren in Zeitnot. Es könnte insoweit unterstellt werden, dass diejenigen, die das E-Examen wählen, gegenüber den „Handschreibern" einen entscheidenden Vorteil haben. Wie stehen Sie zu diesem Kritikpunkt? Werden die Prüfungsaufgaben möglicherweise angepasst?

Bekanntermaßen herrscht in den Examensklausuren Zeitdruck für die Kandidatinnen und Kandidaten. Das dürfte aber unabhängig davon gelten, ob per Hand oder per Computer geschrieben wird. Denn ein großer Teil der Bearbeitungszeit wird i.d.R. nicht für das Abfassen der Reinschrift, sondern für das strukturierte Erarbeiten der Lösung mithilfe von Gesetzestexten und Kommentaren verwendet. Dies bestätigt auch die Evaluation unter den Korrektorinnen und Korrektoren, die weit überwiegend angegeben haben, die elektronischen Klausuren seien nicht wesentlich umfangreicher als die handschriftlichen. Eine Notwendigkeit, die Prüfungsaufgaben anzupassen, sehen wir daher im Moment nicht. Auch eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit liegt unserer Meinung nach nicht vor, da es jedem Prüfling offensteht, die Anfertigungsart zu wählen, mit der ihm das Abfassen der Klausur am leichtesten fällt.

Das E-Examen ist bislang nur für die zweite juristische Staatsprüfung vorgesehen. Wie sind die Planungen im Hinblick auf die erste juristische Prüfung?

Die elektronische Klausurbearbeitung stellt ein zeitgemäßes und praxisgerechtes Prüfungsformat dar, das der heutigen Arbeitswelt in der Justiz mit elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Akte entspricht. Deshalb soll auch für die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung schnellstmöglich eine Wahlmöglichkeit zwischen handschriftlicher und elektronischer Anfertigung geschaffen werden. Einen festen Starttermin gibt es allerdings noch nicht.

Auch wenn die Künstliche Intelligenz in aller Munde ist: Die Bewertung des E-Examens liegt nach wie vor in den Händen natürlicher Personen. In welcher Form werden die elektronisch abgelegten Klausuren den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung gestellt?

Der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen der Justiz entsprechend ist auch für die Examensklausuren perspektivisch eine vollständig elektronische Abwicklung geplant. D.h. die Klausuren könnten elektronisch an die Korrektoren übersendet werden, die Korrektur elektronisch erfolgen und ebenfalls auf elektronischem Weg an das Landesprüfungsamt zurückgesendet werden. Dies ist derzeit jedoch technisch noch nicht umsetzbar, sodass die Klausuren bis auf Weiteres ausgedruckt und gemeinsam mit den handschriftlich verfassten Klausuren an die Korrektoren gesendet werden. Für die Korrektoren ändert sich also zunächst nichts. Im Rahmen der Evaluation haben wir auch die Korrektorinnen und Korrektoren nach ihrer Meinung zur elektronischen Korrektur gefragt. Das Stimmungsbild ist hierbei sehr uneinheitlich. Wir werden daher auch in den kommenden Examensterminen evaluieren und die Rückmeldungen in die weiteren Planungen einbeziehen.

Herr Catrein, Frau Dr. Weiß, haben Sie vielen Dank für das Interview!

© Dr. Isabel Weiß

Keine Weitergabe der beA PIN!

Lisa-Kathrin Held | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, musste der BGH im Beschluss vom 20.06.2023, Az. 2 StR 39/23, ausdrücklich klarstellen.

Zu Grunde lag eine nicht zu empfehlende Arbeitsweise eines Kollegen. Der Anwalt hatte einer Kanzleimitarbeiterin seine beA Karte inklusive PIN überlassen, damit diese Schriftsätze über sein beA einreichen sollte. Er selbst erschien nämlich nur für Besprechungstermine im Büro und war ansonsten im Homeoffice tätig. Die Kanzleimitarbeiterin war von ihm angewiesen worden, eine diktierte Revisionsschrift gegen ein Strafurteil einzureichen, tat dies letztendlich allerdings nicht per beA, sondern per Fax, sodass die Revision als unzulässig verworfen wurde. Der Anwalt beantragte daraufhin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung stützte der Anwalt sich auf seine übliche Arbeitsweise, dass die Kanzleimitarbeiterin über seine beA Karte inklusive PIN verfüge und so eigentlich den Schriftsatz per beA hätte einreichen können. Er habe erst nach dem Revisionsverwerfungsbeschluss gemerkt, dass der Schriftsatz per Fax eingereicht worden sei.

Der BGH hat – wenig verwunderlich – klargestellt, dass auch dies zu einer unwirksamen Einreichung geführt hätte.

„Die einfache Signatur der Rechtsmittelschrift setzt die persönliche Versendung durch die den Schriftsatz verantwortende Person voraus (vgl. Senat, Beschluss vom 7. Februar 2023 - 2 StR 162/22, BeckRS 2023, 12429). Nach § 24 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPN) können andere Personen als der bevollmächtigte Rechtsanwalt, insbesondere Kanzleimitarbeiter, sich nur mit einem ihnen selbst zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN in einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anmelden. Das ist hier nicht geschehen.

Die Überlassung des eigenen Zertifikats des Rechtsanwalts an die Kanzleimitarbeiterin ist nicht zulässig. Nach § 26 Abs. 1 RAVPN darf der Inhaber eines für ihn erzeugten Zertifikates dieses keiner anderen Person überlassen; er hat auch die zugehörige PIN geheim zu halten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einfache Signatur von der den Schriftsatz verantwortenden Person stammt. Eine Überlassung des Zertifikats an eine nicht angemeldete Person würde es einem Unbefugten ermöglichen, anwaltliche Schriftsätze eigenmächtig zu erstellen oder abzuändern, um sie dann mit einer einfachen Signatur des Rechtsanwalts zu versenden.“

Was sich der Anwalt als clevere Arbeitsweise überlegt hatte, war also im Ergebnis ein juristischer Schuss in den Ofen!

Kommentar zum Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2023

Az 5 Qs 69/23 zur rückwirkenden Beiordnung eines Pflichtverteidigers

Dr. Jens Schmidt | Fachanwalt für Strafrecht | Saarbrücken

I.

Die Pflichtverteidigung soll ein rechtsstaatliches Verfahren sichern, wählt der Beschuldigte keinen Verteidiger – sog. Wahlverteidiger –, wird ihm vom Staat ein Rechtsanwalt beigeordnet, sofern die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dies erfordert bzw. schwere Rechtsfolgen drohen; die Einzelheiten regelt § 140 StPO. Anders als die Prozesskostenhilfe spielen die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse des Beschuldigten keine Rolle, die Pflichtverteidigung stellt kein Instrument der sozialen Sicherung dar. Gleichwohl wird diese regelmäßig von solchen Beschuldigten in Anspruch genommen, die nicht in der Lage sind, eine Wahlverteidigung zu finanzieren, so dass es für alle Beteiligten misslich ist, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Beiordnung vorliegen, diese aber unter Hinweis darauf unterbleibt, dass das Verfahren (bereits) eingestellt worden sei, d.h. aus diesem Grunde die Beiordnungsgrundlage entfalle. Besonders ärgerlich ist es, wenn dem Betroffenen das Argument dann entgegengehalten wird, wenn der Beiordnungsantrag noch vor der Verfahrenserledigung gestellt worden war, die Entscheidung indes erst nach der Einstellung erfolgt, d.h. die Gründe außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs zu suchen sind, so z.B. in der schleppenden Bearbeitung innerhalb der Justiz. Gleichwohl wird der Verteidiger regelmäßig mit dem Problem konfrontiert, dass eine sog. „rückwirkende Beiordnung"– nicht selten unter Verwendung von Textbausteinen – unter Hinweis auf die „ständige" anderslautende „obergerichtliche Rechtsprechung" abgelehnt wird.

II.

Ob eine rückwirkende Beiordnung, d.h. die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Verfahrensabschluss, zulässig ist, war bzw. ist seit jeher umstritten.

Während die obergerichtliche Rechtsprechung der rückwirkenden Beiordnung stets entgegentrat (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 142 Rn. 19 f.), vertraten bereits unter Geltung des alten Rechts – bis 13.12.2019 - mehrere Landgerichte eine abweichende Ansicht.

Als Hauptargument der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde stets der Sinn und Zweck der Beiordnung angeführt, diese diene der Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, wobei dieser Zweck entfalle, wenn die Einstellung bereits erfolgt sei; die Verteidigerbestellung diene nicht dazu, dem Verteidiger seinen Gebührenanspruch zu sichern oder als „Sozialregelung für mittellose Beschuldigte".

Demgegenüber sahen bereits nach altem Recht mehrere Landgerichte die rückwirkende Beiordnung als ausnahmsweise zulässig an, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig vor der Verfahrenseinstellung angebracht und eine rechtzeitige Entscheidung aus justizinternen Gründen unterblieben ist.

III.

Die saarländische Rechtsprechung blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück.

Schloss sich das Landgericht Saarbrücken unter Geltung des alten Rechts zunächst der obergerichtlichen Rechtsprechung an, wurde die abweichende, dem Beschuldigten günstige Auffassung, schließlich auch durch das Landgericht Saarbrücken geteilt (vgl. StV 2005, 82 f.); die nunmehr vorliegende Entscheidung schreibt diese Sichtweise - erfreulicherweise - auch unter Geltung des neuen Rechts fest.

IV.

Diese Entscheidung wird vor allem in Haftsachen zu beachten sein, was ein Beispiel verdeutlichen möge:

Gegen den Mandanten laufen zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges, der Staatsanwalt beantragt indes nur wegen eines Teils der Vorwürfe einen Haftbefehl, der antragsgemäß ergeht; obwohl mit der Inhaftierung für alle Ermittlungsverfahren ein Beiordnungsanspruch besteht (vgl. § 140 I Nr. 5 StPO), bedarf es für jedes einzelne Verfahren einer gesonderten Entscheidung. Bestellt sich der Verteidiger in sämtlichen Parallelverfahren, sollte direkt mit der Bestellung die Beiordnung beantragt werden, der nunmehr vorliegenden Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken folgend muss selbst dann die (rückwirkende) Bestellung erfolgen, wenn das Verfahren vor der Beiordnungsentscheidung – wie so oft – gemäß § 154 StPO eingestellt wird.

5Qs 69/23

06 Js 666/23 (StA Saarbrücken)

:8 Gs 2622/23 (AG Saarbrücken)

Landgericht Saarbrücken

Beschluss

In der Strafsache

gegen [redacted]

Verteidiger: Rechtsanwalt [redacted]

wegen Bedrohung u.a.

hier: (Sofortige) Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers

hat die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken am 12.10.2023 beschlossen:

1.

Auf die sofortige Beschwerde des Beschuldigten vom 14.09.2023 wird der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 11.09.2023, Az. 8 Gs 2622/23, aufgehoben und dem Beschuldigten für das Ermittlungsverfahren gemäß 8 140 Abs. 2 StPO Rechtsanwalt Joachim Brunke, Neunkirchen, als **Pflichtverteidiger beigeordnet.**

2;

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Gegen den Beschuldigten war bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Az. 06 Js 666/23, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung u. a. anhängig. Mit Abschlussbericht vom 22.06.2023 wurde das Verfahren durch die PI Sulzbach der Staatsanwaltschaft zu weiteren Entscheidung vorgelegt. Mit Faxschreiben vom selben Tag hat Rechtsanwalt Brunke, Neunkirchen, die Verteidigung des Beschuldigten angezeigt und auf das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung des Beschuldigten unter Vorlage des Betreuerausweises verwiesen. Er beantragte die Beiordnung als Pflichtverteidiger, da der Beschuldigte nicht im Stande sei, sich selbst zu verteidigen. Mit Verfügung vom 13.07.2023 wurde der Anzeigeerstatter auf den Privatklageweg verwiesen.

Mit weiterer Verfügung vom 18.07.2023 wurde die Sache dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt, welches den Antrag durch angefochtenen Beschluss vom 11.09.2023 zurückgewiesen hat. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen. Durch Schreiben seines Verteidigers vom 14.09.2023 hat der Beschuldigte gegen diesen Beschluss „Beschwerde“ erhoben. Diese wird damit begründet, dass der Antrag vor Einstellung des Verfahrens gestellt worden sei. Mit Verfügung vom 02.10.2023 hat die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegenüber dem Amtsgericht beantragt, der Beschwerde nicht abzuhelfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorzulegen. Das Amtsgericht hat die Beschwerde als „sofortige Beschwerde“ gewertet und der Kammer vorgelegt.

II.

1.

Die (sofortige) Beschwerde vom 14.09.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 11.09.2023 ist nach §§ 142 Abs. 7, 311 Abs. 2 StPO zulässig, insbesondere binnen Wochenfrist erhoben.

2.

Sie ist in der Sache auch begründet.

Nach der aktuell überwiegend vertretenen Ansicht in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Verteidiger jedoch auch noch nachträglich bestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtverteidigerbestellung zum Zeitpunkt ihrer – rechtzeitigen, d. h. vor Abschluss oder Einstellung des Verfahrens erfolgten – Beantragung vorlegen haben und die Entscheidung über die Bestellung aufgrund justizinterner Gründe unterblieben ist (MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 142 Rn. 14 mit Nachweisen aus der Rspr.: LG Hamburg BeckRS 2018, 15059; Beschl. v. 12.9.2017 - 60 Qs 276/17; LG Frankenthal BeckRS 2017, 141442; LG Magdeburg BeckRS 2016, 115168; LG Neubrandenburg BeckRS 2016, 20411 (jedenfalls für Jugendstrafverfahren); LG Hamburg BeckRS 2014, 07839; LG Potsdam BeckRS 2014, 11707: LG Frankfurt a. M. StV 2013, 19 (für einen Fall nach § 140 Abs. 1 Nr. 4); LG Dresden StV 2011, 666; LG Halle StV 2011, 667; LG Köln BeckRS 2011, 25712; LG Itzehoe NStZ 2011, 56: LG Stade BeckRS 2011, 25711; LG Düsseldorf NStZ 2010, 296: LG Halle StraFo 2010, 149; LG Bonn StraFo 2009, 106; LG Dortmund StraFo 2009, 106; AG Ulm BeckRS 2022, 30320).

Diese Auffassung wird bestärkt durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, da hierdurch insgesamt der frühzeitige Zugang insbesondere auch mittelloser Beschuldigter gewährleistet werden soll (OLG Bamberg BeckRS 2021, 14711 Rn. 14 ff.; OLG Nürnberg StraFo 2021, 71; LG Mainz BeckRS 2022, 27767, LG Frankfurt (Oder) StraFo 2022, 316; LG Hamburg BeckRS 2021, 20600; LG Aurich BeckRS 2020, 10940; LG Bochum NStZ-RR 2020, 352 (353); LG Bonn BeckRS 2020, 7166; LG Bremen StraFo 2020, 454; LG Hechingen BeckRS 2020, 14359; LG Nürnberg-Fürth BeckRS 2020, 10878).

Demgegenüber hat die überwiegend obergerichtliche Rspr. eine rückwirkende Beiordnung in der Vergangenheit ausgeschlossen (BGH NStZ-RR 2009, 338; StV 1989, 378; OLG Brandenburg NStZ 2020, 625; OLG Hamburg StraFo 2020, 486; OLG Oldenburg BeckRS 2015, 20542; OLG Celle BeckRS 2012, 20314; OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 12982; StraFo 2003, 04; KG BeckRS 2013, 13934; 2012, 18316; StraFo 2006, 200; OLG München BeckRS 2012, 02861; OLG Rostock BeckRS 2010, 09553; OLG Hamm NStZ-RR 2009, 113; OLG Schleswig BeckRS 2008, 07388; OLG Bamberg NJW 2007, 3796; 1997, 238; s. a. LG Heilbronn BeckRS 2017, 131209). Diese Auffassung ist teilweise auch für die neue Rechtslage bestätigt worden (OLG Braunschweig BeckRS 2021, 3268; OLG Hamburg StraFo 2020, 486; OLG Bremen NStZ 2021, 253; LG Bielefeld BeckRS 2021, 32488; LG Bonn BeckRS 2021, 27463; LG Heilbronn StraFo 2022, 317; LG Stendal BeckRS 2021, 20592; zust. Bleckat StraFo 2022, 182f.).

Der Ausschluss rückwirkender Bestellung gilt nach überwiegend obergerichtlicher Rechtsprechung auch, wenn ein Antrag, rechtzeitig gestellt, über ihn aber (versehentlich) nicht entschieden wurde (OLG Braunschweig BeckRS 2015, 02332; OLG Stuttgart BeckRS 2015, 05292; OLG Hamm BeckRS 2011, 17170; OLG Köln NStZ-RR 2011, 325; KG StraFo 2006, 200; LG Schwerin

BeckRS 2021, 20593; s. aber aA OLG Koblenz StV 1995, 537). Die rückwirkende Bestellung soll auch dann nicht möglich sein, wenn das Gericht die prozessuale Überholung durch unrichtige Sachbehandlung verursacht hat (OLG Hamm BeckRS 2012, 24285), nicht aber, wenn ein Antrag ohne Begründung abgelehnt wurde (LG Potsdam StraFo 2004, 381). Schließlich soll es zu keiner Bestellung kommen, wenn die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vorliegen (LG Oldenburg BeckRS 2013, 04923; anders wohl LG Potsdam BeckRS 2014, 11707).

Nach dieser Auffassung dient die Bestellung des Pflichtverteidigers nicht dem Kosteninteresse des Betroffenen oder seines Verteidigers, sondern verfolge allein den Zweck, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Betroffener in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet ist (KG StraFo 2020, 326). Hieran ändere auch die Umsetzung der PKH-Richtlinie nichts, denn ein Anspruc h auf Prozesskostenhilfe bestehe ebenfalls nur, „wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist"; ein Interesse der Rechtspflege an der Beiordnung nach Verfahrens- oder Instanzenabschluss gebe es aber nicht (OLG Hamburg StraFo 2020, 486; OLG Bremen NSt.Z 2021, 253; OLG Braunschweig StRR 2021, Nr. 6, 19, vgl. auch Müller-Metz NStZ-RR 2021, 216; Beutel NStZ 2022, 328; Bleckat StraFo 2022, 182; KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, StPO § 142 Rn. 16).

Die Kammer schließt sich für den vorliegenden Fall der Ansicht an, dass eine Beiordnung zulässig ist: Der Antrag auf Beiordnung wurde am 22.06.2023 und somit vor Abschluss des Verfahrens am 13.07.2023 gestellt. Der Antrag wurde mit Verfügung vom 18.07.2023 erst nach der Verfahrenseinstellung dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Ablehnung der Beiordnung durch das Amtsgericht vom 11.09.2023 beruht lediglich darauf, dass das Verfahren zwischenzeitlich auf den Privatklageweg verwiesen worden sei. Die in zeitlicher Hinsicht unsachgemäße Behandlung eines Antrags auf Beiordnung durch die Gerichte darf nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen. Daher sind rückwirkende Bestellungen im Falle rechtzeitig gestellter Beiordnungsanträge schon zur Verwirklichung des Rechts auf ein faires Verfahren geboten (MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 142 Rn. 14 mit Nachweisen aus der Rspr.).

Die Voraussetzungen für eine Beiordnung nach § 140 StPO waren im Zeitpunkt der Antragstellung am 22.06.2023 gegeben, indem ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vorliegt, da sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Der Beschuldigte steht unter umfassender gesetzlicher Betreuung.

Diese umfasst die Sorge für die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Entscheidungen über freiheitsentziehende Unterbringung, Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten. Der weite Umfang der gesetzlichen Betreuung belegt, dass Zweifel an der Fähigkeit des Beschuldigten zur Selbstverteidigung bestehen (vgl. OLG Hamm, NJW 2003, 3286 f.; LG Berlin Beschl. v. 19.09.2018 — 502 Qs 102/18; BeckRS 2018, 39322 Meyer-Goßner, StPO, 61. Aufl. 2018, § 140, Rn. 30; Thomas/Kämpfer, MüKo-StPO, 1. Aufl. 2014, § 140, Rn. 49; Laufhütte/Willnow, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 140, Rn. 24; BeckOK StPO/Krawezyk StPO 8 140 Rn. 45 mit weiteren Fundstellen).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO in entsprechender Anwendung.

[redacted]
Vors. Richterin am Landgericht

[redacted]
Richterin am Landgericht

[redacted]
Richter am Landgericht

- Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt:

Saarbrücken, 12.10.2023

[redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

„Kein Bedarf für eine elektronische Person“

Abschlussfeier „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“

Manuel Schauer | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen: Das Jura-Studium an der Universität des Saarlandes schließt mit der ersten juristischen Prüfung (früher: Staatsexamen) ab, an das sich das Referendariat anschließt; die erfolgreiche bestandene zweite juristische Staatsprüfung befähigt zum Richteramt – und diese Befähigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Heutzutage bietet die Universität des Saarlandes nicht nur den „klassischen“ Studiengang Rechtswissenschaft, den Studiengang „Droit français et allemand“ am centre juridique franco-allemand und den Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Recht am Europa-Institut an, sondern mehrere Masterstudiengänge. Einer der Masterstudiengänge ist der Studiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“, der in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independant Studies Center (DISC) der Universität Kaiserslautern-Landau angeboten wird. Da der Studiengang die Möglichkeit bietet, wirtschaftsjuristische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, ist der Zugang Hochschulabsolventinnen und –absolventen mit erster juristischer Prüfung/erstem juristischen Staatsexamen verwehrt. Das Lehrangebot umfasst zehn Module, von juristischer Arbeitspraxis bis Vertragspraxis, von Vertragsrecht bis Arbeitsrecht, die regelmäßig in vier Semestern zu absolvieren sind (90 ECTS). Die fachliche Leitung liegt bei Prof. Dr. Michael Anton und Prof. Dr. Stephan Weth.

Nach pandemiebedingter Pause wurden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs am 25.11.2023 in der Aula der Universität feierlich verabschiedet. Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek. Unter dem Titel „Systeme künstlicher Intelligenz als juristische Personen – Totgeburt oder Frühgeburt der ‚elektronischen Person‘“ widmete er sich dem aktuellen Thema künstliche Intelligenz. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 16. Februar 2017 Empfehlungen an die Kommission im „Bereich Robotik“ verabschiedet:

Die Kommission möge untersuchen, „langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren“ (Dokument A8-0005/2017, Rn. 59).

Für Martinek besteht keine Notwendigkeit, eine elektronische Person zu schaffen. Denn Systeme der künstlichen Intelligenz fallen unter die Produktsicherheits- und Produkthaftungsregeln, eine – durch die Neuschöpfung der Rechtsfigur der ePerson zu schließende – Lücke besteht nicht. Mit Augenzwinkern verweist Martinek auf die gegenteilige Auffassung, die von Prof. Dr. Dimitros Linardatos in seiner Habilitationsschrift „Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht – Grundlinien zivilrechtlicher Zurechnung und Strukturmerkmale einer elektronischen Person“ vertreten wird; Linardatos ist nunmehr Inhaber des Lehrstuhls an der Universität des Saarlandes, den Martinek viele Jahre – von 1986 bis 2019 – innehatte.

Ausweislich seiner am 20.10.2020 verabschiedeten Entschließung zur Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz scheint das Europäische Parlament an seinem 2017 geäußerten Vorschlag zur elektronischen Person nicht mehr festzuhalten. Im Einklang mit dem Gutachten von Prof. Dr. Herbert Zech für den 73. Deutschen Juristentag 2022 (These 2: „Das geltende Recht kann durch Verkehrspflichten und Beweislastregeln auf die Herausforderungen dieser technischen Entwicklungen reagieren.“; These 8: „Eine ePerson sollte nicht eingeführt werden.“) stellt Martinek fest: „Die Idee der ePerson ist keine juristische Frühgeburt, sondern eine veritable Fehlgeburt. Wir brauchen sie nicht.“

Fotos © Manuel Schauer

Prof. Dr. Michael Anton

Prof. Dr. Stephan Weth.

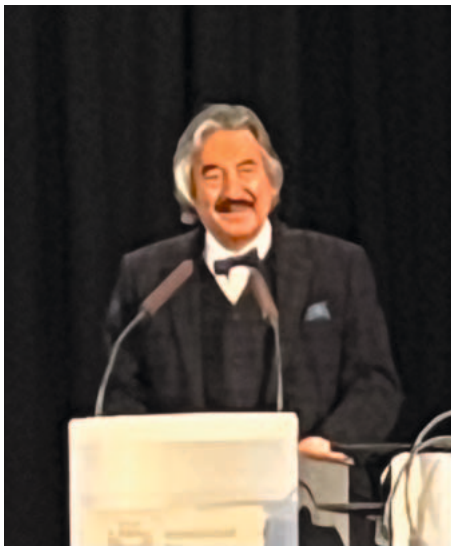

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.mult. Michael Martinek

Online-Seminar: MoPeG aktuell

Für SAV-Mitglieder kostenlos

Zum 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht vom 10. August 2021 in Kraft. Durch dieses (Artikel-) Gesetz sind 136 Gesetze und Verordnungen geändert worden.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zur offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG). Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (BGR) wird die Möglichkeit der Eintragung in ein (neu geschaffenes) Gesellschaftsregister eröffnet, in bestimmten Fällen ist dies erforderlich. Im Fall der Eintragung ist die Gesellschaft dann verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Im Recht der offenen Handelsgesellschaft (OHG) sind Vorschriften über die Anfechtungsklage mit einer Klagefrist von drei Monaten und über die Nichtigkeitsklage geschaffen worden. Und für Kommanditgesellschaften ist der im Gesetz verwendete Begriff der Haftsumme von Bedeutung, der den Begriff der Einlage ablöst.

Der Referent wird einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Recht der Personengesellschaften geben. Im Anschluss besteht Raum für eine Diskussion.

Der Referent ist Rechtsanwalt und als Justiziar einer Unternehmensgruppe mit Fragen des Gesellschaftsrechts befasst.

Gesetzentwurf **Drucksache 19/27635**

der Bundesregierung 17.03.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

A. Problem und Ziel

Nach dem Regelungskonzept der geltenden §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine nicht rechtsfähige, zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften gegründete Gesamthandsgemeinschaft. In den Gesellschaftsverträgen können die Gesellschafter eine große Bandbreite an Gesellschaftszwecken vereinbaren, weshalb in dieser Rechtsform auch Zwecke verfolgt werden, die dem bisherigen gesetzlichen Leitbild nicht entsprechen. Vielmehr ist ein erheblicher Anteil von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in der Praxis auf Dauer angelegt und zu einem Zweck gegründet, der sich nur mit einer Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr verfolgen lässt. Das hierdurch entstehende Bedürfnis der Praxis, diese Rechtsform mit Rechtsfähigkeit auszustatten, so dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, hat der Bundesgerichtshof aufgegriffen und der am Rechtsverkehr teilnehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Jahr 2001 Rechtsfähigkeit (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341) und im Jahr 2009 Grundbuchfähigkeit (BGH, Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08 = BGHZ 179, 102) zuerkannt.

Zur Sicherung des Grundstücksverkehrs unter Beteiligung von nicht mit Registerpublizität ausgestatteten Gesellschaften bürgerlichen Rechts hat der Gesetzgeber daraufhin die § 899a BGB und § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) in das Gesetz aufgenommen. Danach wird eine Gesellschaft unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen. Der sich aus dem Grundbuch ergebende Gesellschafterbestand genießt öffentlichen Glauben, wobei die Anwendung der Vorschriften durch eine Reihe praxisrelevanter Zweifelsfragen erschwert wird.

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs blieben demgegenüber unverändert. Rechtsprechung und Kautelarpraxis haben in der Folgezeit das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts immer weiter fortentwickelt, wobei die Praxis sich schrittweise von dem überkommenen Regelungskonzept der §§ 705 ff. BGB entfernt hat, so dass der Rechtsanwender das maßgebliche Recht dem Gesetz vielfach nicht mehr entnehmen kann.

Nach der gesetzlichen Konzeption können Gesellschaften in den Rechtsformen der Handelsgesellschaften für den Betrieb eines Handelsgewerbes oder

Der Referent:
Manuel Schauer

Mittwoch, 10. Januar 2023, 17.15 bis 18.45 Uhr

Anmeldung formlos info@saaranwalt.de bzw. 0681 | 512 02

3436 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2021

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

Vom 10. August 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 2 Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes
Artikel 3 Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung
Artikel 4 Änderung des Parteiengesetzes
Artikel 5 Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes
Artikel 6 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes
Artikel 7 Änderung des De-Mail-Gesetzes
Artikel 8 Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 9 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Artikel 10 Änderung des Arzneimittelgesetzes
Artikel 11 Änderung des Gentechnikgesetzes
Artikel 12 Änderung des Weingesetzes
Artikel 13 Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs
Artikel 14 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Artikel 15 Änderung der Bekanntgabeverordnung
Artikel 16 Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes
Artikel 17 Änderung des Umweltauditgesetzes
Artikel 18 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
Artikel 19 Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030
Artikel 20 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Artikel 21 Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
Artikel 22 Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
Artikel 23 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
Artikel 24 Änderung des Verpackungsgesetzes
Artikel 25 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes
Artikel 26 Änderung der Integrationskursverordnung
Artikel 27 Änderung der Deutschsprachförderverordnung
Artikel 28 Änderung des Statistikregistergesetzes
Artikel 29 Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes
Artikel 30 Änderung des Rechtspflegergesetzes
Artikel 31 Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 32 Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes
Artikel 33 Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
Artikel 34 Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 35 Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 36 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Artikel 37 Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes
Artikel 38 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetzes
Artikel 39 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung
Artikel 40 Änderung der Grundbuchordnung
Artikel 41 Änderung der Grundbuchverfügung
Artikel 42 Änderung der Schiffsregisterordnung
Artikel 43 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
Artikel 44 Änderung der Handelsregisterverordnung
Artikel 45 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 46 Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
Artikel 47 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
Artikel 48 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
Artikel 49 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 50 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 51 Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 52 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 53 Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes
Artikel 54 Änderung der Unternehmensregisterverordnung
Artikel 55 Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes
Artikel 56 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 57 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung
Artikel 58 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 59 Änderung des Publizitätsgesetzes
Artikel 60 Änderung des Umwandlungsgesetzes
Artikel 61 Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 62 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Artikel 63 Änderung des REIT-Gesetzes
Artikel 64 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 65 Änderung der Gesellschafterlistenverordnung
Artikel 66 Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
Artikel 67 Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 68 Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
Artikel 69 Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
Artikel 70 Änderung der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung
Artikel 71 Änderung der Patentverordnung
Artikel 72 Änderung der Gebrauchsmusterverordnung
Artikel 73 Änderung der Markenverordnung
Artikel 74 Änderung der Halbleiterschutzverordnung
Artikel 75 Änderung der Designverordnung

Mitgliederversammlung vom 13. September 2023

Am 13. September 2023 fand unsere ordentliche Mitgliederversammlung in den Räumen der Luminanz Saarbrücken statt. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst:

Vorstellung neues Projekt zur Mitgliedergewinnung und Mitgliederbindung

Auf der Tagesordnung standen neben den Berichten über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr vor allem die Neuwahl des Vorstandes sowie die Genehmigung des Haushalts für 2024. Im Rahmen der "Haushaltsdebatte" wurde den anwesenden Mitgliedern ein neues Konzept zur Mitgliedergewinnung und -bindung vorgestellt. Das insoweit eingeplante Sonderbudget soll die finanziellen Voraussetzungen schaffen, um den Zukunftsthemen der saarländischen Anwaltschaft zu begegnen und zeitgemäße Vereinsangebote zu schaffen. Vorgesehen ist u.a. die Einstellung einer Voll- oder Teilzeitkraft, die den Vorstand und die Geschäftsstelle des Saarländischen AnwaltVereins bei der Planung und Umsetzung dieser Ziele unterstützt. Das Sonderbudget wurde von der Mitgliederversammlung bewilligt. Erste Maßnahmen zur Verwirklichung des Projekts wurden bereits unmittelbar nach der Mitgliederversammlung ergriffen. Als "Sofortmaßnahme" wurde beispielsweise das abrufbare Budget für die Interessenkreise erhöht, um deren Treffen in regelmäßigen Abständen zu ermöglichen.

Neuwahl Vorstand

In der Mitgliederversammlung wurde der Vorstand neu gewählt. Katrin Schmidbauer hat sich dabei nicht zur Wiederwahl gestellt und schied somit aus unserem Vorstand aus. Alle anderen Vorstandsmitglieder stellten sich zur Wiederwahl und wurden in ihren Ämtern betätigt. Als neues Vorstandsmitglied Willkommen heißen dürfen wir Herrn Rechtsanwalt Christoph Thiery (siehe Seite 28).

Neben unserem neuen Beisitzer durften wir auch – mit einem kleinen Willkommensgeschenk – das jüngste Mitglied unserer SAV-Familie, das zweite Kind unserer Beisitzerin Lisa Held begrüßen.

Herzlich Willkommen, Paul!

Verabschiedung Katrin Schmidbauer

Die Kollegin Katrin Schmidbauer war seit 2017 Beisitzerin im Vorstand des SAV. Sie hat diesen insbesondere dadurch bereichert, dass Sie immer offen und klar ihre Meinung geäußert und die Interessen der viel vor Gericht tätigen Kolleg:innen in den Fokus gerückt hat.

Dir, liebe Katrin, wünschen wir für deine Zukunft alles Gute und hoffen dich häufig auf unseren Veranstaltungen, oder auch sonst bei einem Glas Wein, wiederzusehen.

Rückblick Fortbildung und Interessenkreise

Kostenfreie Fortbildungen für Rechtsanwälte und Rechtanwältinnen

18. April 2023
die zukunftsfähige Kanzlei, kostenfreie Fortbildung

25. Mai 2023
kostenfreie HDI – Fortbildung Vermögenshaftpflicht plus Umtrunk kostenfrei (Kooperation HDI, neue Konditionen DAV-Mitglieder)

30. Juni 2023
Vermögenshaftpflicht anhand konkreter Fälle online

Aktivitäten Interessenkreise – Förderbeiträge erhöht

2023 war vor allem der Interessenkreis Strafrecht unter Führung von RA Schmidt und RA Lodt aktiv, mit drei Treffen. Der Interessenkreis Erbrecht und der Interessenkreis Altersvorsorge trafen sich jeweils einmal, beim Interessenkreis Arbeitsrecht kam leider kein Treffen zustande.

Wir würden uns wünschen, dass die Treffen verlässlicher und mit größerer Regelmäßigkeit stattfinden würden, um den Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen über fachspezifische Themen zu stärken - weshalb der Vorstand des SAV e.V. beschlossen hat, die Interessenkreise zukünftig noch mehr zu fördern. Wenn Sie einen der bestehenden Interessenkreise tatkräftig unterstützen oder einen neuen aus der Taufe heben wollen, sprechen Sie uns an! Wir freuen uns auf Ihr Engagement.

Neues Vorstandsmitglied: Christoph Thiery stellt sich vor

„Ich bin am 10.07.1991 in Saarbrücken zur Welt gekommen, wo ich mittlerweile wieder lebe. Zwischenzeitlich hatte mich der Lebensweg unter anderem für das Studium der Rechtswissenschaften nach Hamburg geführt. Dort lebte ich von 2010 bis 2015, wobei meine Zeit an der Alster von einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in Chicago unterbrochen wurde. Nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung verschlug es mich dann nach Hessen, wo ich am Oberlandesgericht Frankfurt am Main meinen Juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte. Im Jahre 2018 endete meine Zeit am Main dann mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Im Anschluss kam ich für meinen Berufseinstieg zurück in die „alte Heimat" oder, um genau zu sein, in die Kanzlei Thiery & Thiery in Saarbrücken. Der Name legt es bereits nahe: Mein beruflicher Weg führte mich also in den elterlichen Betrieb. Seit meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am 02.05.2018 bin ich in Saarbrücken tätig, mittlerweile auch als Fachanwalt für Erbrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht.

© Tobias Both

Neben der Jurisprudenz erfreue ich mich seit jeher auch an vielen anderen Dingen im Leben. Ich mag gute Gesellschaft, insbesondere erfreuen mich vielseitige Debatten über Geschichte & Gesellschaft. Zu der richtigen Gesellschaft darf auch gerne ein feines gemeinsames Mahl gehören. Mit Freunden spiele ich regelmäßig Squash & Tennis und als Mensch, der gerne etwas mit anderen unternimmt, mag ich natürlich auch das Vereinswesen.

Apropos: Vor fünfeinhalb Jahren, direkt nach Erhalt meiner Rechtsanwaltszulassung hatte ich meine Aufnahme in den SAV beantragt. Das war ein guter Schritt! Der SAV war für mich der richtige Ort, um mit Kollegen außerhalb der eigenen Kanzlei in einen Austausch zu gelangen. Insbesondere der Stammtisch Junge Anwaltschaft ermöglichte es mir, Erfahrungen mit anderen jungen Kollegen zu teilen und mehr über deren Arbeits- und Kanzleialltag zu erfahren. Nur durch den Austausch mit anderen kann man wirklich Erkenntnisse über sich selbst gewinnen. Ich meine, dass der SAV gerade im Zeitalter der sozialen Netzwerke zu beweisen weiß, dass „echtes Vereinswesen" einen großen Mehrwert schafft und zudem eine Menge Spaß bereiten kann. Deshalb habe ich mich sehr über die Idee, dem Vorstand des SAV beizutreten, gefreut. Als nunmehr jüngstes Vorstandsmitglied nehme ich mir vor, vor allem für die Interessen der jungen Generation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein offenes Ohr zu haben. Ich freue mich auf einen freundlichen und kollegialen Austausch mit allen SAV-Mitgliedern!""

„AI Gudd“ oder „Die Zukunft ist jetzt“

SAV und e.consult AG veranstalteten den 3. Legal After Work (LAW)

Saarländischer Anwaltverein (SAV) und e.Consult AG haben am 12. Oktober 2023 zum dritten LAW (Legal After Work) in die Räumlichkeiten der e.consult AG im Saarbrücker Neugrabenweg eingeladen. Der Abend widmete sich dem dem Thema „Künstliche Intelligenz [abgekürzt: KI; englisch: Artificial Intelligence, abgekürzt: AI] in Anwaltschaft und Justiz“. Olaf Jaeger, Präsident des Saarländischen AnwaltVereins, und Dominik Bach-Michaelis, Vorstand der e.consult AG, begrüßten ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Anke Morsch, Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes und Präsidentin des EDV-Gerichtstags, referierte zum Einsatz „generativer KI“ in der Justiz und stellte die Frage, ob Urteile per Chat GPT möglich seien. René Kurtkowiak, der für RA-Micro tätig ist, demonstrierte – live am Bildschirm –, wie ein anwaltlicher Schriftsatz erstellt werden könnte: mittels eines Befehls an die intelligente Maschine. Man ist verblüfft, man staunt und man ist besorgt. Ein Bericht aus dem „Maschinenraum“ der e-Consult „Wenn die e-Akte mit Ihnen spricht“ rundete die Veranstaltung ab.

Fotos © Manuel Schauer

Save the Date

IK Erbrecht

Der Interessenkreis Erbrecht, Vermögensnachfolge und Vorsorge lädt ein zu seinem nächsten Treffen am **1. Februar 2024** um 18.30 Uhr im Albrechts Casino am Staden, Bismarckstraße 47, 66121 Saarbrücken.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Francis Limbach wird zum Thema „Erben und Vermächtnisnehmer nach französischem Recht: Begriff und Rechtsstellung“ referieren.

Bei Interesse an der Veranstaltung wird um Anmeldung **bis zum 26. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle gebeten:

info@saaranwalt.de
Telefon 0681-512 02
Telefax 0681-512 59

Gänseessen 2024

15. November 2024

4. Legal After Work LAW

29. Februar 2024

SAV unterstützt den Kältebus Saarbrücken e.V.

Die Anwaltschaft ist nicht nur Organ der Rechtspflege, sondern auch für Bürger:innen da. In den letzten Ausgaben des Anwaltsblattes haben wir Ihnen bereits das soziale Engagement verschiedener Kolleg:innen vorgestellt. Gerne können Sie auch Ihr eigenes soziales Engagement in einem der nächstes Anwaltsblätter vorstellen und so auf Ihren Verein aufmerksam machen. Melden Sie sich einfach bei uns!

Auch wir selbst wollen soziale Zwecke unterstützen und aktiv Gutes tun. So haben wir als Vorstand des SAV entschieden, uns in diesem Jahr für den Kältebus Saarbrücken e.V. einzusetzen. Dieser Verein bietet Unterstützung für Obdachlose und Menschen in Not. Um den Hilfsbedürftigen eine warme Mahlzeit zu bieten, haben wir uns getroffen und mehr als 60 Portionen Gulaschsuppe gekocht, die auf dem vom Kältebus e.V. genutzten Gelände am Römerkastell ausgegeben wurden.

Freundlicherweise wurden wir dabei von der O.Häfele GbR unterstützt, die uns die The Loft Eventlocation mit der großartig ausgestatteten Gastroküche zur Verfügung gestellt hat. So konnten wir die große Anzahl an Essen problemlos zubereiten und dem Kältebus Saarbrücken e.V. zur Verfügung stellen. Das Schneiden der vielen Zwiebeln für die Gulaschsuppe hat bei uns zwar zu einigen Tränen geführt, aber der Spaß beim Kochen war groß. Ein paar Eindrücke unserer Aktion können Sie auf den Bildern sehen. Vom Rest unseres Budgets konnten wir dann noch reichlich Gummibärchen und Schokolade für die Provianttaschen einkaufen und spenden.

Wenn Sie den Kältebus e.V. ebenfalls unterstützen wollen, können Sie dies entweder mit einer Sachspende der folgenden Artikel, oder durch eine Geldspende auf das Konto des Kältebus Saarbrücken e.V. bei der Sparkasse Saarbrücken **IBAN: DE31 5905 0101 0067 0773 88** tun. Wenn Sie im Verwendungszweck Ihren vollständigen Namen und Adresse angeben, erhalten Sie auch eine Spendenquittung.

Wir haben uns sehr gefreut dieses wohltätige Projekt unterstützen zu können und hoffen es hat allen geschmeckt!

Führung durch die Räume des Zeltdorfs „Kältebus“ anlässlich der Essensübergabe.

Fotos © Saskia Hölzer, Veris-Pascal Heintz, Jacqueline Molitor

Spendenaufruf für die Kältebus-Aktion

Bedarfsliste Sachspenden

Wie schon in den vergangenen Jahren finden Sie hier unsere Bedarfsliste an Sachspenden. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Aktueller Stand: 28.11.2023

Wir bitten Sie herzlich, keine Spenden einfach am Gelände abzustellen. Alle Gegenstände unbekannter Herkunft müssen wir leider entsorgen, was immer wieder sehr schade ist. Bekleidung aller Art und Textilien, Bettwäsche sowie alle Arten von Porzellan, Geschirr und Besteck sammeln wir nicht!

Für Informationen und bei Fragen wenden Sie sich gerne an **Stefanie Olinger** unter **0151 56 34 83 15**.
Bitte nicht vor 10 Uhr! Vielen lieben Dank. ☺

Was wir benötigen ...

GETRÄNKE
Cola 1 Liter / 1,5 Liter
Limo 1 Liter / 1,5 Liter
Apfelschorle 1 Liter / 1,5 Liter
Sprudel 1 Liter / 1,5 Liter
Säfte 1 Liter / 1,5 Liter
Sixpack Cola 0,5l
Sixpack Fanta 0,5l
Sixpack Apfelschorle 0,5l
Sixpack stilles Wasser 0,5l
Sixpack Sprudel 0,5l

FRÜHSTÜCK
H-Milch
Kaffeesahne im Tetrapack
Würfelzucker
Kakaopulver
Filterkaffee & Instant Kaffee
Teebeutel & Instant Tee
Nutella
Honig
Marmelade

BROTBELAG
Wurst in Scheiben
Salami geschnitten
Sandwichgurken in Scheiben
Käse in Scheiben
Margarine
streichfähige Butter

HALTBARE LEBENSMITTEL
Nudel-Fertiggerichte
Instant-Suppen
5-Min-Terrinen
Würstchen im Glas
Fischkonserven
Wurstkonserven
Reis
Fertiggerichte mit Reis
Nudeln
Pesto
Tomatensaucen im Glas
Remouladensauce

SÜSSIGKEITEN & SCHNÄKES
Schokoladentafeln
Gummibärchen
Knoppers
Hustenbonbons
Chips
Salzstangen
Sonstiges Knabberzeug
Bifi
Haltbare Kuchen
Schokobrötchen

HYGIENEARTIKEL
Zahnbürsten und Zahncreme
Duschgel & Shampoo (Damen & Herren)
Deo (Damen und Herren)
Handcreme
Wund- und Heilsalbe
Lippenpflege und -balsam
Toilettenpapier
Papiertaschentücher
Flüssige Handseife

SONSTIGES
Küchenrolle
Alufolie
Frischhaltefolie
Mülltüten mit Griff 15l / 25l
Mülltüten 120l
Papiertaschentücher
Scheuermilch
Küchenschwämme
Edelstahlschwämme
flüssige Küchenseife gegen Gerüche

Nikolauswanderung des Amtsgerichts St. Ingbert vom 8. Dezember 2023

Veris-Pascal Heintz | Rechtsanwalt | LL.M., Saarbrücken und St. Ingbert

Auch in diesem Jahr hat das Amtsgericht St. Ingbert zu seiner traditionellen Nikolauswanderung eingeladen. Eine gute Gelegenheit, um die Wanderschuhe zu schnüren und in einen geselligen Austausch zwischen Justiz und Anwaltschaft einzutreten.

Die Veranstaltung begann um 11.50 Uhr im Sitzungssaal 7 des Amtsgerichts. Herr Richter am Amtsgericht Stefan Funk begrüßte die Anwesenden in Vertretung für die Direktorin Frau Marion Walther, die krankheitsbedingt leider nicht teilnehmen konnte. Fast hätte das Wetter den Wanderlustigen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Zahlreiche Teilnehmende ließen sich jedoch von den feuchten Witterungsbedingungen nicht abschrecken und traten den Fußmarsch zum Schützenhaus des Schützenvereins St. Ingbert 1897 e.V., dem diesjährigen Ausflugsziel, an.

Für das leibliche Wohl wurde mit Spezialitäten vom Grill, verschiedenen Salaten und mitgebrachten Kuchen bestens gesorgt.

Fotos © Veris-Pascal Heintz, Sabrina Wack

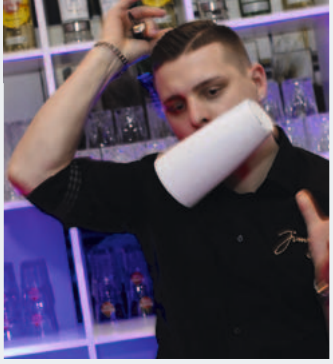

Traditionelles Gänseessen am 17. November 2023

Zu unserem zweiten Gänseessen im Gästehaus der Dillinger Hütte – diese Mal ohne Corona-Beschränkungen – durften wir 98 Gäste begrüßen und waren damit aus- bzw. sogar überbucht, da es darüber hinaus noch eine Warteliste gab, von der nicht alle nachrücken konnten.

Gelockt hat, neben der leckeren Gans in bester Gesellschaft, wohl auch die angekündigte Tombola mit den ausgelobten, attraktiven Preisen. Für einen Lospreis von einem Euro konnten ein Saarlandthermengutschein, eine Magnumflasche Jahrgangschampagner sowie, als Hauptpreis, ein 200 Euro-Gutschein für das Kuntz Theatre gewonnen werden. Unbestechlicher „Glückself" war unser Gast vom DAV Luxemburg, Rüdiger Sailer.

Die glücklichen Gewinner finden Sie sicherlich bei genauerem Betrachten der Bilder.

Die Flasche Wein, die Rechtsanwalt Jaeger in Armen hält war kein Tombola-Gewinn, sondern eine kleine Anerkennung für seine engagierte Präsidentschaft, die sich im September 2023 zum sage und schreibe 20sten Mal gejährt hat.

Eine weitere Attraktion der diesjährigen Veranstaltung war die Show-Cocktailbar, deren besonders leckere und hübsch anzusehende, kostenfreie Cocktails rege nachgefragt wurden.

Unser Ziel für nächstes Jahr ist es natürlich, die Zahl der Teilnehmenden nochmals zu steigern – und eventuell auch die weiteste Anreise – dieses Jahr die von Rechtsanwalt Clausen aus Dresden – zu toppen.

Das Datum können Sie sich schon einmal vormerken: der 15. November 2024.

Wir freuen uns auf Sie!

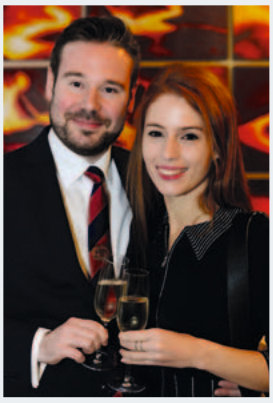

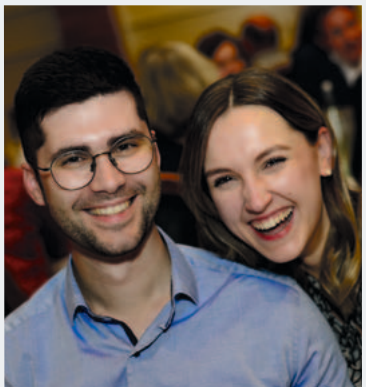

Fotos © Wolfgang Klauke

Sind Sie bereit für die digitale Revolution?

So werden Kanzleimitarbeiter zum Schlüsselfaktor für den Kanzleierfolg!

Jenny Runkel | Kanzleimanagerin für Marketing & Digitalisierung | Gepr. Rechtsfachwirtin | www.suits-go-digital.de

Die Digitalisierung hat unsere Gesellschaft in sämtlichen Bereichen transformiert, und die Rechtsbranche bildet da keine Ausnahme. Anwaltskanzleien stehen vor der Herausforderung, sich den neuen Technologien anzupassen und diese nahtlos in ihre Arbeitsabläufe zu integrieren. Besonders das Marketing für Kanzleien spielt dabei eine immer größere Rolle im täglichen Betrieb einer Kanzlei, da es entscheidend ist für die Gewinnung neuer Mitarbeiter und Mandanten. In diesem Zusammenhang nehmen insbesondere die Kanzleimitarbeiter eine wichtige Position ein, um langfristig den Erfolg einer Kanzlei sicherzustellen.

Technologischer Fortschritt

Die rasante Entwicklung von Legal Tech-Tools, künstlicher Intelligenz und datenbasierten Analysen hat die Art und Weise, wie Kanzleien arbeiten, revolutioniert. Cloudbasierte Kollaborationstools und Dokumentenmanagement-Systeme gehören mittlerweile zum Standard. Anwaltskanzleien, die nicht in der Lage sind, mit der digitalen Entwicklung Schritt zu halten, laufen Gefahr, den Anschluss zu verlieren. Um diesen Wandel erfolgreich zu bewältigen, ist es wichtig, als Kanzlei die Komfortzone zu verlassen und sich mit den Entwicklungen der letzten Jahre und den aktuellen Trends auseinanderzusetzen. Eine erfolgreiche digitale Transformation kann über Erfolg oder Misserfolg einer Kanzlei entscheiden.

Kanzleimitarbeiter:innen als Schlüssel für den Kanzleierfolg

Die Digitalisierung beinhaltet nicht nur den Einsatz neuer Technologien, sondern auch die Anwesenheit von qualifizierten Mitarbeitern, die den Wandel zur digitalen Kanzlei unterstützen. Es ist wichtig für Mitarbeiter in Kanzleien, sich kontinuierlich weiterzubilden z.B. im Bereich Kanzlei-Marketing und mit aktuellen Trends und innovativen Lösungen in der Branche Schritt zu halten. Indem Kanzleimitarbeiter:innen neue Fähigkeiten erlernen und digitale Kompetenzen entwickeln, können sie einen wertvollen Beitrag zum Erfolg der Kanzlei leisten.

Kanzlei-Marketing als neue Recruiting-Strategie

Ein wesentlicher Aspekt der digitalen Entwicklung ist das Kanzlei-Marketing und das Social-Media-Management im Bereich Mitarbeitergewinnung. Durch die gezielte Auswahl geeigneter Marketingmaßnahmen können nicht nur neue Mitarbeiter gewonnen, sondern auch bestehende Mitarbeiter gehalten werden. Besonders beliebt wird dabei immer mehr das sogenannte „Corporate Influencing“. Hierbei können bereits vorhandene Kanzleimitarbeiter:innen einen deutlichen Beitrag zur Gewinnung neuer Kollegen leisten und sich gleichzeitig persönlich weiterentwickeln innerhalb der Kanzlei, was zu einer erhöhten Mitarbeiterzufriedenheit führen kann.

Einsatz von Kanzlei-Marketing zur Mandantengewinnung

Kanzlei-Marketing und Social-Media-Management haben sich neben der Rekrutierung von Mitarbeitern zu entscheidenden Instrumenten entwickelt, um potenzielle Mandanten anzusprechen, das Ansehen der Kanzlei zu verbessern, eine starke Markenidentität aufzubauen und bestehende Mandanten langfristig an die Kanzlei zu binden.

Einsatzmöglichkeiten von Kanzleimitarbeiter:innen im Kanzlei-Marketing

In der Digitalisierung und insbesondere im Kanzlei-Marketing sollten die Kanzleimitarbeiter nicht unterschätzt werden. Sie können eine entscheidende Rolle spielen, indem sie aktiv am Kanzlei-Marketing mitwirken und helfen, das Image und den Erfolg der Kanzlei zu stärken.

Vier Tätigkeiten im Marketing, die von Kanzleimitarbeiter:innen übernommen werden können:

1. **Social-Media-Botschafter:in (Corporate Influencer):** Kanzleimitarbeiter:innen können als Botschafter der Kanzlei auftreten und einen Einblick in den Arbeitsalltag der Kanzlei geben und somit für die Mitarbeitergewinnung eine entscheidende Rolle spielen.

2. **Content-Erstellung und Kanal-Pflege:** Kanzleimitarbeiter:innen können maßgeblich dazu beitragen, relevanten und ansprechenden Content für die Kanzlei und die Social-Media-Kanäle zu erstellen, zum Beispiel in Form von informativen Artikeln. Durch die regelmäßige Kanal-Pflege werden neue Mandanten angesprochen und bestehende Mandanten langfristig gebunden.

3. **Homepagepflege:** Mitarbeiter können dazu beitragen, die Homepage der Kanzlei regelmäßig zu aktualisieren und zu pflegen. Durch die ständige Aktualisierung der Homepage gewährleisten Mitarbeiter eine professionelle und attraktive Online-Präsenz der Kanzlei.

4. **Blogbeiträge und Email-Marketing:** Kanzleimitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, ihre fachlichen Kenntnisse und Expertise einzusetzen, um regelmäßig Blogbeiträge für die Kanzlei zu erstellen. Dadurch wird die Sichtbarkeit der Kanzlei-Homepage erhöht. Des Weiteren können bestehende Mandanten durch Email-Marketing kontinuierlich über neue Entwicklungen und Informationen der Kanzlei informiert werden.

Schulungen und Fortbildungen

Um das Engagement der Mitarbeiter:innen im Kanzlei-Marketing zu fördern, sollten Anwaltskanzleien und Kanzleimitarbeiter:innen Schulungen und Fortbildungen nutzen. Damit können Mitarbeiter ihre Kenntnisse über Kanzlei-Marketing und digitale Strategien erweitern. Gut geschulte Mitarbeiter werden so zur wertvollen Ressource für das Kanzlei-Marketing und tragen dadurch zum Erfolg der Kanzlei bei.

Hier entsteht übrigens eine neue Rubrik für Ihre Kanzleimitarbeiter:innen.

Wünsche zu Inhalten, die Sie interessieren und Fragen, die Sie gerne beantwortet hätten, können Sie jederzeit gerne einreichen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir diese gerne aufgreifen und beantworten.

Termine des Vorstandes Januar bis Dezember 2023

	Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
Januar	04. Januar	Online	Vorstandssitzung	Vorstand
	11. Januar	Noya	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
Februar	08. Februar	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
	09. Februar	e.consult	1. LAW - After Work – Die Kanzlei & Social Media	Vorstand
	14. Februar	Landtag	Austausch mit dem AK Justiz der SPD-Landtagsfraktion	O. Jaeger, C. Clanget, V.-P. Heintz
	16. Februar	Online	Besprechung mit HDI bezüglich Kooperationsmöglichkeiten	H. Beeck
März	01. März	Noya	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
	06. März	Leidinger	Klausurtagung des SAV e.V. – Zukunftsplanung	Vorstand
	10. März	Online	DAV-Konferenz zur Digitalisierung der Justiz in den Ländern	O. Jaeger
	13. März	Online	Besprechung weitere Anlagestrategien SAV & GmbH	H. Beeck, S. Hölzer
	17. März	Berlin	Geschäftsführerkonferenz des DAV	H. Beeck
	17. März	Min. d. Justiz	Amtseinführung Generalstaatsanwalt Dr. Manfred Kost	C.Palzer
	30. März	Universität des Saarlandes	Feier zur Emeritierung von Professor Dr. Stephan Weth	O. Jaeger
April	05. April	Online	Vorstandssitzung	Vorstand
	18. April	Leidinger	Die zukunftsfähige Kanzlei - Fortbildung des SAV e.V.	H. Beeck
	27. April	Albrechts Casino	Interessenkreis Erbrecht	V.P. Heintz
Mai	03. Mai	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
	09. Mai	RAK	Gemeinsame Präsidiumssitzung	Vorstand
	25. Mai	CoHub 66	kostenfreie HDI-Fortbildung Vermögenshaftpflicht	O. Jaeger, H. Beeck
Juni	07. Juni	Online	Vorstandssitzung	Vorstand
	14.–17. Juni	Wiesbaden	1. Mitgliederversammlung DAV/ Deutscher Anwaltstag	O. Jaeger
	21. Juni	Noya	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
	22. Juni	Handelshof	Kuratoriumssitzung zur Wahl des Vordenkers, der Vordenkerin	O. Jaeger
	27. Juni	Handelshof	Kooperationstreffen mit HDI	H. Beeck, S. Hölzer
	29. Juni	e.consult	2. LAW After Work Recruiting Mitarbeitende	Vorstand
	30. Juni	Online	kostenfreie Fortbildung SAV e.V. zur Rechtsanwaltshaftung	H. Beeck, V.-P. Heintz

	Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
Juli	01. Juli	Online	Anlageplanung SAV & GmbH	H. Beeck, S. Hölzer
	05. Juli	Min. d. Justiz	Planungsgespräch „Zukunft des Kurierdienstes“	O. Jaeger, S. Hölzer
	05. Juli	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
	06. Juli	Saarbrücker Schloss	Mitgliederversammlung der freien Berufe	H. Beeck, C. Palzer
	06. Juli	Ministerium	Amtseinführung Hans-Peter Freymann, Präsident OLG	O. Jaeger
	10. Juli	KWS Saarbrücken	Trikotübergabe - Termin mit Team Freispruch	O. Jaeger, S. Hölzer
	18. Juli	LG Frankfurt	Treffen mit den Geschäftsstellenvertreterinnen des LAV Hessen	S. Hölzer
Aug	08. August	Noya	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
	09. August	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
September	01. Sept	Schwerin	Landesverbandskonferenz DAV	O. Jaeger
	07. Sept	Online	Vorstandssitzung	Vorstand
	13. Sept	Luminanz	Mitgliederversammlung Neuwahl Vorstand	Vorstand
	13. Sept	Luminanz	Verleihung Vordenker*in-Preis an OStA a.D. Sabine Kräuter-Stockton	Vorstand
	15. Sept	ArbG Saarbrücken	Arbeitsrechtssymposium	C. Palzer
	22. Sept	Online	2. Geschäftsführerkonferenz des DAV – Schwerpunkt Marketing	H. Beeck
	26. Sept	Handelshof	Seminarplanungssitzung	Vorstand
Oktober	10. Oktober	Noya	Redaktionssitzung	Redaktion
	11. Oktober	Neu-Isenburg	Sitzung mit den Landesverbandsvertreter*innen des LAV Hessen	O. Jaeger, H. Beeck, C. Thiery, S. Hölzer
	12. Oktober	e.consult	3. LAW Afterwork zur KI in Kanzleien	Vorstand
Nov	08. Nov	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
	10. Nov	Berlin	2. Mitgliederversammlung DAV	H. Beeck
	14. Nov	Ministerium	Amtseinführung LG-Präsident Michael Görlinger	O. Jaeger
	17. Nov	Dillingen	Traditionelles Gänseessen des SAV e.V.	Vorstand
	23. Nov	Brück	Mitgliederversammlung Institut für Anwaltsrecht	O. Jaeger
	24. Nov	Ministerium	Jahresgespräch SAV + RAK	StS Dr. Jens Diener, O. Jaeger, R. Hübinger
Dezember	01. Dez	Schlachthof	Kooperationstreffen Debeka	S. Hölzer, O. Jaeger, F. Dröschel, J. Klein, D.Bach
	06. Dez	Kanzlei Gessner	Vorstandssitzung	Vorstand
	10. Dez	The Loft	Kochen für den Kältebus	C. Palzer, L. Held, S. Hölzer, V.-P. Heintz
	11. Dez	Römerkastell	Übergabe an den Kältebus	O. Jaeger, C. Palzer, I. Stellwag, S. Hölzer, V.-P. Heintz
	18. Dez	Kanzlei Gessner	Linked-In Schulung	O. Jaeger, C. Palzer, V.-P. Heintz, S. Hölzer

10 gute Gründe, Mitglied im SAV zu sein oder zu werden

1 Rechtspolitische Einflussnahme

Die vielfältigen Aktivitäten des ehrenamtlich tätigen Vorstandes sichern den Einfluss des Vereins in Politik und Wirtschaft. Neben der Abfassung von Stellungnahmen zu wichtigen Gesetzesnovellen unterhält der Vorstand guten und intensiven Kontakt zu politischen Parteien, dem Justizministerium sowie der Rechtsanwaltskammer und setzt sich hier immer wieder für die Interessen der saarländischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein. Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit werden die Aufgaben und Ziele der Rechtsanwaltschaft und des Saarländischen AnwaltVereins in den Fokus der Allgemeinheit gerückt und nachhaltig die Bedeutung der Anwaltschaft gestärkt.

2 Kooperationen mit AnwaltVereinen, Wirtschaftsverbänden und der Universität des Saarlandes

Um bei seiner Arbeit über den Tellerrand zu schauen und im Außenauftritt mehr Gewicht zu erhalten, hat der Vorstand des SAV in den letzten Jahren zahlreiche Kontakte geknüpft und Kooperationen geschaffen. Dies nicht nur zu anderen Anwaltvereinen, wie dem DAV Frankreich und Luxemburg sowie den rheinland-pfälzischen AnwaltVereinen, sondern auch zur Universität (Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Lehrstuhl für Steuerrecht) sowie zu Unternehmensverbänden (VSU). Hieraus entstanden und entstehen nicht nur zahlreiche interessante Fortbildungsveranstaltungen, sondern auch Einfluss beispielsweise auf die Ausbildung von Rechtsanwält:innen.

3 Das Anwaltsblatt

Als Mitglied des SaarländischenAnwaltvereins erhalten Sie kostenlos nicht nur das Anwaltsblatt des DAV, sondern auch vierteljährlich das SaarländischeAnwaltsblatt, in dem wir den Schwerpunkt auf saarländische Themen, Rechtsprechung und interessante Veranstaltungen im Saarland setzen. Bei Interesse können Sie sich hier auch mit eigenen Beiträgen einbringen. Sprechen Sie uns an!

4 Mitwirkung an der Weiterentwicklung/Verbesserung der rechtsanwaltlichen Ausbildung

Der SAV e.V. ist (Gründungs-)Mitglied des Instituts für Anwaltsrecht und arbeitet eng mit diesem zusammen. Neu ins Leben gerufen wurden beispielsweise die „Kaminabende“, die Rechtsreferendar:innen einen Überblick über die möglichen zukünftigen Berufsfelder geben und als Orientierungshilfe dienen sollen. Zudem wurde 2017 unter Mitwirkung des SAV die Ausbildungskooperation zwischen dem Saarland und Paris geschlossen (siehe Berichte im Anwaltsblatt Ausgabe 1/2017 und 2/2017).

5 Pressearbeit

Mit seiner Pressearbeit nimmt der SAV nicht nur zu aktuellen rechtspolitischen Themen Stellung, sondern sensibilisiert auch Bürger:innen für Themen, zu denen es sinnvoll sein kann, rechtsanwaltlichen Rat einzuholen.

6 Rechtsberatungsstellen – niedrigschwellige Kontaktaufnahme potenzieller Mandant:innen

Um die Schwelle, einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zu konsultieren, möglichst niedrig zu halten, ist der Saarländische AnwaltVerein seit Mai 2018 als Vertragspartner des Ministeriums der Justiz des Saarlandes für die Organisation der kostenlosen Rechtsberatungsstellen zuständig. Die beratenden Anwält:innen werden aus den Mitgliedern des SAV rekrutiert, was gerade auch jüngeren, im Aufbau befindlichen Kanzleien Zugang zu neuen Beratungsfeldern gewährt. Sie möchten sich hieran beteiligen? Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

7

Der Anwaltssuchdienst

Der SAV e.V. unterhält einen Anwaltsuchdienst, über den fachlich geeignete Rechtsanwält:innen gesucht, beziehungsweise telefonisch auf unserer Geschäftsstelle erfragt werden können. Die Fachanwaltschaften werden von uns automatisch eingepflegt, für die Nennung der konkreten und eventuell wechselnden Schwerpunkte Ihrer Berufstätigkeit wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

8

Kostenfreie Weiterbildung und fachlicher Austausch

Auf dem Gebiet des Berufsrechts bietet der Saarländische AnwaltVerein inzwischen jährlich kostenfreie Fortbildungen für seine Mitglieder an. Zudem können Sie sich einem der verschiedenen Interessenkreise (Arbeitsrecht, Strafrecht, Handels-& Gesellschaftsrecht, Altersvorsorge) anschließen, die vom SAV e.V. nicht nur organisatorisch sondern auch finanziell unterstützt werden und bei jährlich bis zu vier Treffen Fortbildungen zum jeweiligen Rechtsgebiet kostenfrei anbieten. Selbstverständlich können Sie auch einen neuen, für Sie interessanten Interessenkreis ins Leben rufen. Wir unterstützen Sie gerne!

9

Die Geschäftsstelle

Für alle organisatorischen Aufgaben und als direkte Ansprechpartnerin unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die sich im Landgericht, direkt neben dem Anwaltszimmer mit den Gerichtsfächern, befindet. Die Geschäftsstelle hilft den – vom SaarländischenAnwaltverein auch finanziell unterstützten – Interessenkreisen im SAV bei der Planung und Durchführung der Treffen und internen Fortbildungen. Über die Geschäftsstelle können Sie auch Ihre Stellengesuche und -angebote sowohl als Aushang im Anwaltszimmer als auch zur kostenlosen Veröffentlichung auf unserer Homepage aufgeben.

10

Die Dienstleistungen der SAV-Service GmbH

Um verschiedene Dienstleistungen für seine Mitglieder gewähren zu können, hat der Saarländische AnwaltVerein vor vielen Jahren die SAV-Service-GmbH gegründet.

Als Mitglied des SAV nutzten Sie den Kurierdienst, der für seine Teilnehmer:innen die Post an alle saarländischen Gerichte – und über die Gerichtsfächer auch an die Mehrzahl der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befördert – nur etwa für die Hälfte des Beitrages für Nichtmitglieder und damit besonders günstig.

Zudem haben wir unser Seminarangebot für Rechtsanwält:innen und deren Mitarbeiter:innen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, erweitert und vertieft (www.sav-service.de) . Bei den ca. 80 angebotenen Seminaren jährlich sparen Sie pro Seminar zwischen 50 und 110 Euro je nach Seminardauer im Vergleich zu Nichtmitglieder. Wenn Sie uns die Treue halten und drei Seminare einer Fachrichtung innerhalb eines Jahres buchen, erhalten Sie zudem einen Rabatt von 50 % auf das dritte Seminar.

Sie vermissen eine von Ihnen benötigte Dienstleistung? Sprechen sie uns an!

Last but not least – die finanziellen Vorteile über die Mitgliedschaft des SAV e.V. im Deutschen AnwaltVerein. Als Mitglied des SaarländischenAnwaltvereins profitieren Sie von allen Leistungen, Arbeitsgemeinschaften und Rahmenverträgen sowie sonstigen Vorteilen des DAV.

Eine Übersicht hierzu erhalten Sie unter www.anwaltverein.de/mitgliedschaft

Einfach ausfüllen und faxen an 0681 – 512 59

Antrag auf Mitgliedschaft im SAV

an den Saarländischen AnwaltVerein e.V.
Landgericht Zimmer 143 | Franz-Josef-Röder-Str. 15 | 66119 Saarbrücken

** Pflicht-Angaben, um den Antrag verarbeiten zu können.*

** Name*

** Vorname*

** Geburtsdatum*

** Büro | Kanzlei*

** Straße | Nr*

** PLZ, Ort*

** Telefon Büro* *Fax Büro*

** eMail* *Webseite*

Anschrift Privat

Straße | Nr

PLZ, Ort

** Gerichtsfach*

** Datum der Erstzulassung*

** Ich zahle per* ❏ *Rechnung* ❏ *Lastschrift*

Zur Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats bitte das separate Formular rechts benutzen.

Zustimmungen | Einwilligungen:

❏ *Ich willige ein, dass mir Dokumente und wichtige Informationen zu meiner Mitgliedschaft, wie beispielsweise die jährliche Beitragsrechnung oder die jährliche Einladung zur Mitgliederversammlung per eMail an die oben genannte eMail-Adresse gesendet werden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.*

❏ ** Ja, ich habe die Satzung des Saarländischen AnwaltVereins gelesen und akzeptiert:*

** Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten*

Ihre hier angegebenen Daten werden lediglich zur Bearbeitung Ihres Antragsverwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Ihre Daten werden nach Beendigung einer Mitgliedschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten gelöscht, sofern der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Mit Ihrer Einwilligung willigen Sie in die Datenverarbeitung ein und bestätigen unsere Datenschutzerklärung auf www.saaranwalt.de.

❏ ** Ja, ich willige ein*

Ort | Datum | Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat

für den Saarländischen AnwaltVerein e.V.
Landgericht Zimmer 143 | Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Gläubigeridentifikationsnummer:
DE92MBV00000477784

Ich ermächtige den Saarländischen AnwaltVerein, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Saarländischen AnwaltVerein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug beginnt mit dem Aufnahmemonat

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Mitgliedsbeitrag SAV, wiederkehrende Zahlung

** Pflicht-Angaben, um das Mandat verarbeiten zu können.*

Kontoinhaber:in

**Vorname*

**Name*

**Straße, Nr.*

**PLZ*

**Ort*

Begünstigte:r

Kreditinstitut

**Name*

IBAN

BIC

**Zustimmung Datenverarbeitung*

❏ *Ja, ich stimme zu, dass meine Angaben aus diesem Formular zur Ausführung des SEPA-Auftrages erhoben und verarbeitet werden. Diese Daten werden nach einem Widerruf des Auftrages unverzüglich gelöscht. Dieser SEPA-Auftrag ist jederzeit per eMail an info@sav-service.de oder schriftlich an die Postadresse widerrufbar.*

Ort | Datum | Unterschrift

Das neue Vereinsrecht

Rüdiger Sailer | RA | Avocat à la Cour | Luxemburg

... Alles neu macht der August ... Neuigkeiten aus dem Luxemburger Gesellschaftsrecht im weiteren Sinne ...

In der vergangenen Sommerpause hatte die mittlerweile abgelöste „Gambia"-Koalitions-Regierung (in Deutschland nennt man das „Ampel") noch einige Gesetzesvorhaben zu Ende gebracht, die bedeutende Änderungen in den jeweiligen Rechtsgebieten mit sich bringen, und die manchem Rechtsanwender erst jetzt bewusst werden.

Auch das bisherige Luxemburger Vereinsrecht (das Gesetz vom 21. April 1928 zu den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen) wurde nun endlich ebenfalls am 7. August 2023 durch ein neues Gesetz ersetzt. Die Änderungen dieses neuen Gesetzes traten zum 23. September 2023 Kraft.

Ziel des neuen Gesetzes war es auch hier, die Formalitäten zu vereinfachen, die rechtliche Sicherheit der Strukturen zu erhöhen und die Funktionsweise zu verbessern und erneuern sowie auch die Transparenz zu erhöhen.

Nunmehr ist es auch Vereinen gestattet, ihre Generalversammlungen und Vorstandssitzungen per Videokonferenz abzuhalten und die jeweiligen Einladungen auch elektronisch zu versenden. Allerdings müssen diese Möglichkeiten in den Statuten explizit vorgesehen sein.

Es nun auch möglich, das das Mitgliedsregister eines Vereins in elektronischer Form am Sitz des Vereins zu hinterlegen, und ersetzt somit die Notwendigkeit, dieses jährlich beim Luxemburger Handelsgesellschaftsregister physisch zu hinterlegen.

Auch sind jetzt zwei Gründungsmitglieder ausreichend, um einen Verein zu gründen gegenüber bisher dreien.

Im Bereich der Buchhaltung und Offenlegungsverpflichtungen wurde durch das Gesetz einiges verändert: so gibt es jetzt drei verschiedene Kategorien kleine, mittlere und große Vereine; und Vereine dieser Kategorien müssen nun unterschiedliche Buchhaltungs- und Veröffentlichungsregeln beachten.

In dem neuen Gesetz wurde auch endlich geregelt, dass Vereine und Stiftungen ihre Immobilien, die nicht direkt mit der Verwirklichung ihres Satzungszweckes verbunden sind, behalten dürfen und die Einnahmen aus diesen Immobilien für ihre Satzungszwecke verwenden dürfen.

Des Weiteren wurde auch in dem neuen Luxemburger Vereins Gesetz eine Überprüfung der Ehrenhaftigkeit der Vorstände eines gemeinnützigen Vereins oder einer Stiftung vorgesehen.

Ebenfalls aufgenommen in das Vereinsgesetz wurde auch hier eine Verpflichtung, eine spürbare und signifikative Tätigkeit in Luxemburg auszuüben, was jedoch nicht dafür sorgen soll, dass zum Beispiel ONGs in Zukunft nicht mehr ihren Auslandstätigkeiten nachkommen können. Damit versucht Luxemburg sicherzustellen, dass auch die Vereins- und Stiftungsstrukturen tatsächlich auf dem Luxemburger Territorium verankert sind.

Schließlich werden auch im Bereich des Vereinsrechts neue Restrukturierungsmöglichkeiten vorgesehen, welche Vereinen oder Stiftungen ermöglichen sollen, die juristische Persönlichkeit im Falle einer Umwandlung oder Fusion beizubehalten und die Aktiva und Passiva in eine neue Struktur zu überführen. Daneben wurde auch eine Verwaltungsauflösung ohne Liquidation (dissolution administrative sans liquidation) eingeführt mit dem Ziel, aufgegebene Strukturen einfacher aus dem RCDS streichen zu können.

Wichtige Information schließlich für alle Philanthropen: das Mindeststiftungskapital einer Luxemburger Stiftung beträgt nunmehr nur noch 100.000 €, mit der Möglichkeit dieses bis zu einem Betrag von 50.000 € aufzubrauchen.

Auch beim neuen Vereinsgesetz hat der Gesetzgeber dankenswerterweise eine Übergangsperiode von 24 Monaten festgelegt.

DeutscherAnwaltVerein
Luxemburg

Die Reform des Niederlassungsrechts (Droit d'établissement)

Rüdiger Sailer | Rechtsanwalt | Avocat à la Cour | Luxemburg

Die sogenannte Niederlassungsgenehmigung (Autorisation d'établissement) ist – außer in Ausnahmefällen – notwendig, um in Luxemburg eine wirtschaftliche Tätigkeit als Selbständiger oder in Form einer Gesellschaft eine der folgenden kaufmännischen oder handwerklichen Tätigkeiten auszuüben:

- Handel, Hotel- und Gastronomiegewerbe, Transport, Industrie usw.
- Lebensmittelgewerbe, Mode, Bauwesen, Mechanik, audiovisueller Sektor, Veranstaltungssektor, Kunst usw. sowie auch
- einige freie Berufe mit vorwiegend intellektueller Tätigkeit.

Das Gesetz vom 26. August 2023, veröffentlicht am 28. August 2023 und in Kraft getreten am 1. September 2023, bringt einige bedeutende Änderungen sowohl für die Inhaber und Unternehmer als auch deren Angestellte, die bisherige oder zukünftige Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung waren oder werden sollen. Die maßgeblichen Neuerungen betreffen die Abschaffung der Verpflichtung für den Inhaber der Niederlassungsgenehmigung, Gesellschafter oder Angestellter zu sein, sowie deren Residenzpflicht (1), Reglementierung „neuer" Berufe und einer „neuen" Tätigkeit (2), die Einführung der sogenannten „zweiten Chance" für Führungskräfte nach einer Insolvenz (3) und der Verschärfung der Regelungen zur beruflichen Ehrenhaftigkeit (4).

Abschaffung der Verpflichtung für den Inhaber der Niederlassungsgenehmigung, Gesellschafter oder Angestellter zu sein, und Präzisierung der Residenzpflicht

Nach dem bisherigen Recht konnte ein Unternehmer, der selbst nicht die nötige spezifische berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit seines Unternehmens besaß, beispielsweise einen Techniker oder Handwerksmeister anstellen, auf dessen Namen dann die Niederlassungsgenehmigung erteilt wurde; mit anderen Worten, für den Nachweis der „tatsächlichen Verbindung" zwischen dem Unternehmen und der Führungskraft („dirigeant" im luxemburgischen Gesetzestext) genügte ein Arbeitsvertrag. Exakt hier greift nun die Reform ein, indem in Zukunft eine Niederlassungsgenehmigung entweder durch den Eigentümer (wenn die Tätigkeit in eigenem Namen ausgeübt wird) oder durch einen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragenen Mandatsträger des Unternehmens (wenn es sich um eine Gesellschaft handelt) ausgeübt werden muss. Dies bedeutet nach ersten konkreten Aufforderungen und Rückmeldungen der zuständigen Ministeriumsdirektion, dass die Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung von nun an ein ausdrückliches gesellschaftsrechtliches „Mandat" erhalten müssen, als Geschäftsführer oder zumindest sogenannter Bevollmächtigter für die tägliche Geschäftsführung (sogenannter „délégué à la gestion journalière"). Wir sehen – entgegen den zahlreichen positiven Reaktionen auf das Gesetz, beispielsweise auch der Luxemburger Handelskammer – schwerwiegende Probleme, die durch dieses Gesetz aufgeworfen werden:

Ein solches gesellschaftsrechtliches Mandat kann u.U. zur Nicht-Anwendung des bisherigen Arbeitsvertrages führen. Auch sind die Haftungsregelungen von Angestellten nicht ohne Weiteres vergleichbar mit denen eines Mandatars. Weiterhin scheint der Gesetzgeber bei dieser Reform leider zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen übersehen zu haben, wonach eine Beschränkung eines gesellschaftsrechtlichen Mandats der Höhe nach oder in Bezug auf einen Tätigkeitsbereich keine Außenwirkung gegenüber Dritten besitzt, d.h. ein Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung, welcher bisher als Angestellter intern einen Fachbereich verantwortete, könnte nun das gesamte Unternehmen nach außen hin verpflichten. Hier kann man zumindest durch zwingende gemeinsame Unterschrift gewisse Sicherheitsvorkehrungen treffen, aber hier scheint uns einiges nicht durchdacht zu sein.

Außerdem sieht das Gesetz nun auch vor, dass die Führungskraft nicht nur wie bisher die tägliche Geschäftsführung tatsächlich gewährleisten muss, sondern dies nunmehr auch durch physische Anwesenheit. Auch hier ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, den Standort Luxemburg zu stärken. Allerdings sind Zweifel angebracht, ob es genügend Arbeitskräfte gibt (zudem in Zeiten wachsenden Arbeitskräftemangels), um all diese Vollzeitposten zu besetzen ....

Reglementierung „neuer" Berufe und einer „neuen" Tätigkeit

Das neue Gesetz versucht jedoch auch, Veränderungen im Immobilienmarkt Rechnung zu tragen:

a) So definiert das Gesetz eine neue Tätigkeit des Immobilien-(Geschäfts)Vermittlers („apporteur d'affaires immobilier"), eine Tätigkeit, welche in der Schaffung von Geschäftsbeziehungen zwischen Immobilienmaklern und Immobilienentwicklern oder anderen Verkäufern oder Vermietern besteht, d.h. eine neue Tätigkeit neben dem Makler.

DeutscherAnwaltVerein
Luxemburg

b) Weiterhin schafft das Gesetz einen neuen Beruf des Unterkunftsbetreibers („exploitant d'hébergement"), was sicher als eine gesetzgeberische Reaktion auf den in Luxemburg stark gestiegenen Markt für Kurzzeitvermietungen und AirBnB etc. zu werten ist. Die Tätigkeit eines solchen Unterkunftsbetreibers besteht in der Vermietung von Unterkünften über einen Zeitraum von 90 oder mehr Tagen, im Laufe eines Jahres. Die hierbei visierten Unterkünfte sind möblierte Wohnräume, welche für Durchreisende gedacht sind, welche in diesen keinen Wohnsitz etablieren dürfen und deren Aufenthalt in Tagen, Wochen oder Monaten charakterisiert wird.

c) Schließlich schafft das Gesetz auch eine weitere Tätigkeit, nämlich die der Vermietung von Büros und Coworking-Flächen; auch dies eine Reaktion auf den geänderten Immobilienmarkt, insbesondere auch seit der Corona-Pandemie. Für diese Tätigkeit wird zwar keine besondere berufliche Qualifikation vorausgesetzt, aber sie ist von nun an genehmigungspflichtig.

.. und last but not least und zum Beweis, dass nicht alles in Luxemburg sich um den schnöden Mammon dreht, endlich wird auch der Disco-Betreiber durch eine gesetzliche Definition gewürdigt: Laut dem Gesetz handelt es sich hierbei um „eine gewerbliche Tätigkeit, die darin besteht, einen Getränkeausschank zu betreiben, dessen Haupttätigkeit der Betrieb einer animierten Tanzfläche mit aufgezeichneter Musik ist, der auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Gaststätten ausgeübt werden kann."

Einführung der sogenannten „zweiten Chance" für Führungskräfte nach einer Insolvenz

In der Vergangenheit hatte es sich gezeigt, dass es viele Führungskräfte gab, die unverschuldet in eine Insolvenz geraten waren und denen - aufgrund der bisher strikten Auslegung der Ehrenhaftigkeitsregelungen – der Zugang zu einer neuen Niederlassungsgenehmigung, einer „zweiten Chance", verwehrt war. Dies wird nunmehr durch die Reform geändert, indem die Möglichkeit gegeben wird, eine Niederlassungsgenehmigung zu erlangen, obschon sie in einem vorherigen beruflichen Leben für eine Insolvenz einer Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen hatten. Die betroffenen Personen müssen nun nachweisen, dass sie selbst nicht „schuld" an der Insolvenz der Gesellschaft waren, sondern dass die Insolvenz durch eine Naturkatastrophe, die unverschuldete Zerstörung einer Betriebsstätte oder eines Produktionsmittels, dem Verlust eines vorherrschenden Kunden oder öffentlichen Marktes, der teilweisen oder vollständigen Berufsunfähigkeit der Führungskraft, einer Pandemie, oder dem Rentabilitätsverlust aufgrund einer schwerwiegenden Marktstörung geschuldet war.

Anzumerken ist hier noch, dass diese Möglichkeit nur besteht, wenn der Führungskraft nicht eine Verfehlung in Bezug auf öffentliche Abgaben vorgehalten werden kann.

Noch zu klären wird die Frage sein, inwieweit dies auch ausländische Insolvenzen und ausländische öffentliche Abgaben betrifft; dies wird m.E. nach zu einigen interessanten Fallkonstellationen und Verfahren führen.

Die Verschärfung der Regelungen zur beruflichen Ehrenhaftigkeit

Eine weitere wichtige Änderung des neuen Gesetzes liegt in der erweiterten und präzisierten Definition zur sogenannten beruflichen Ehrenhaftigkeit, die zur Führung einer Niederlassungsgenehmigung notwendig ist. So findet sich insbesondere die Nichtbeachtung der Hinterlegungspflichten bezüglich der Jahresabschlüsse der Gesellschaften in mindestens zwei Fällen während dreier Steuerjahren, das fortdauernde Unterlassen der Hinterlegung und Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten im Luxemburger Transparenzregister oder die Anhäufung von bedeutenden Schulden bei öffentlichen Gläubigern im Rahmen einer Insolvenz oder gerichtlichen Liquidation. Diese Definition der Ehrenhaftigkeit zusammen mit der neuen obligatorischen Verpflichtung der Ernennung von Mandatsträgern (siehe oben) wird sicher in Zukunft noch zu einigen Diskussion bei den betroffenen Gesellschaften führen.

Die betroffenen Gesellschaften haben nunmehr zwei Jahre Zeit, um die notwendigen Anpassungen in ihren Gesellschaften vorzunehmen.

Die lang erwartete Reform des Luxemburger Insolvenzrechts (réforme du droit à la faillite)

Rüdiger Sailer | Rechtsanwalt | Avocat à la Cour | Luxemburg

Nach mehr als zehn Jahren Gesetzesverfahren wurde nunmehr mit dem Gesetz vom 7. August 2023 bezüglich der Erhaltung der Gesellschaften und zur Erneuerung des Insolvenzrechtes (loi du août 2023 relative à la préservation des entreprises et portant modernisation du droit de la faillite) endlich eine moderne Gesetzgebung in diesem Bereich erlassen.

Die „älteren" unter den geneigten Lesern werden sich erinnern, dass der Saarländische Anwaltverein und der Deutsche Anwaltverein Sektion Luxemburg im Jahre 2016 ein gesellschafts- und insolvenzrechtliches Seminar in Luxemburg veranstaltet hatten, anlässlich dessen die baldige Veröffentlichung des neuen Luxemburger Insolvenzrechts vorgesehen war. Das neue Gesetz wurde jedoch seit der Einreichung des ersten Entwurfes im Jahr 2013 zahlreich abgeändert und mehrfach angepasst, um hiermit auch die Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen umzusetzen.

Das neue Gesetz ist zum 1. November 2023 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes vom 7. August 2023 sind die folgenden:

Einrichtung von sogenannten Erkennungs-Einheiten im Wirtschafts- und Mittelstandsministerium zur Früherkennung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Diese neuen Verwaltungsstellen sollen auf Grundlage von Jahresabschlüssen, Veröffentlichungen von Kündigungen aufgrund wirtschaftlicher Gründe, Schuldnerliste der öffentlichen Schuldner, von MWST und Sozialabgaben erkennen, ob die Fortführung eines Unternehmens gefährdet ist, und dann den jeweiligen Schuldner einladen, Informationen zum Zustand der Gesellschaft zu liefern, um ihn über die möglichen Reorganisationsmaßnahmen, die ihm zur Verfügung stehen, zu informieren.

Einrichtung einer interministeriellen Evaluations-Einheit

Diese Verwaltungseinheit ist nunmehr zuständig, die Möglichkeit der Einleitung von Insolvenzen durch staatliche Akteure (assignations en faillite) einzuschätzen.

Möglichkeit zur Ernennung eines betrieblichen Schlichters („conciliateur d'entreprise")

Auf Antrag des Schuldners kann nun das zuständige Ministerium einen sogenannten Schlichter ernennen, welcher die Reorganisation eines Teils oder aller aktiver Aktivitäten des Schuldners übernehmen soll. Dies ist die erste der drei neuen durch das Gesetz eingeführten Maßnahmen, welche dazu beitragen sollen, dass das Insolvenzrecht in Zukunft mehr auf die Erhaltung denn der Zerschlagung oder Auflösung der Gesellschaft abzielt.

Einführung des Verfahrens zur Reorganisation durch eine einvernehmliche Vereinbarung

In diesem Verfahren kann der Schuldner seinen Gläubigern eine gütliche Einigung vorschlagen, um alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte oder Tätigkeiten zu reorganisieren. Wird eine Einigung über diesen Reorganisationsplan erzielt, kann das Gericht diesen genehmigen, um seine Umsetzung zu erleichtern. Dieses Verfahren bewirkt quasi einen Aufschub, um dem Schuldner Zeit zu geben, die Insolvenz zu vermeiden.

Einführung des gerichtlichen Reorganisationsverfahrens (procédure de réorganisation judiciaire)

Des Weiteren gibt es das sogenannte gerichtliche Reorganisationsverfahren. Dieses Verfahren zielt darauf ab, unter der Kontrolle des Richters die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen, und zielt darauf ab:

- entweder einen Aufschub zu erreichen, um den Abschluss einer gütlichen Einigung zu ermöglichen, oder
- Zustimmung der Gläubiger zu einem Reorganisationsplan zu erhalten, oder
- eine Übertragung aller oder eines Teils der Vermögenswerte oder Tätigkeiten des Schuldners durch Gerichtsbeschluss an einen oder mehrere Dritte zu ermöglichen.

Änderungen einiger Regelungen im Bereich des Insolvenzrechts

Das neue Gesetz modernisiert ebenfalls das bestehende Insolvenzrecht, indem folgende Bestimmungen abgeändert werden:

- Haftung der Führungskräfte
- Öffnung der Insolvenz Tatbestände für Selbstständige und Freiberufler
- die Möglichkeit für den Insolvenzschuldner, der eine natürliche Person ist, beim Gericht zu erwirken, dass ihm der Restbetrag seiner von dem Konkursurteil entstanden Forderungen ganz oder teilweise erlassen wird.

Förderung des Prinzips der „neuen Chance“

Eine der Hauptideen des Gesetzes ist ebenfalls, die sogenannte neue Chance („nouvelle chance“) zu fördern, um zukünftig eine wirtschaftliche Misserfolg nicht weiter zu stigmatisieren und einem ehrlichen Geschäftsführer oder Vorstand, welcher in Insolvenz geraten ist, eine neue Möglichkeit im Unternehmertum zu ermöglichen.

Diese neue Chance findet sich ebenfalls in der nachfolgend besprochenen Reform des Niederlassungsrechtes.

Aufgrund der zahlreichen Neuerungen im Luxemburger Insolvenzrecht, welche zudem noch nicht praxiserprobt sind, könnte eine Neuauflage des oben angesprochenen rechtsvergleichenden Seminare in naher Zukunft angezeigt sein!

DeutscherAnwaltVerein
Luxemburg

sceye it

FULLSERVICE

FÜR INSOLVENZ-VERWALTER

WIR SIND FÜR SIE VOR ORT

Direkt im schuldnerischen Betrieb verpacken wir für Sie die Akten, transportieren die Dokumente in datenschutzgerechten Behältern zu unserem Sicherheitsarchiv und lagern sie dort katalogisiert ein. So können Sie entscheiden, ob Sie bestimmte Akten umgehend digital benötigen, per scan on demand abrufen oder analog Zugriff erhalten möchten.
Eine Digitalisierung wird TR-RESISCAN-konform umgesetzt. Auf Wunsch übernehmen wir für Sie auch abschließend die Vernichtung sämtlicher Daten und Akten nach DIN 66399.

VERPACKUNG · TRANSPORT · LAGERUNG · AKTENVERWALTUNG · SCAN ON DEMAND

z.B. ab **19,-*** pro Monat

mit mir können Sie ganz unverbindlich Ihr Projekt Insolvenzakten besprechen"

PERSÖNLICHE BERATUNG

* für 10 laufende Aktenmeter
Lagerung über 12 Monate
optional scan on demand

Beate Kruse
Marketing Managerin
+49 (0) 681 93 8888 91
info@sceye-scanner.de

sceye-it GmbH
Neugrabenweg 4
66123 Saarbrücken
www.sceye-scanner.de